

Fachbeitrag zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auftraggeber:



Große Kreisstadt Laupheim
Marktplatz 1
88471 Laupheim



Lehrer Straße 3
89081 Ulm

Aufgestellt:

Ulm, den 28.06.2023



.....
Regina Zeeb

Projektleitung: Regina Zeeb, Diplom-Geographin

Bearbeitung: Johanna Mettler, M. Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie

Dirk Häckel, Diplom-Geoökologe

Sven Ehret, Forstwirtschaftsmeister



Inhaltsverzeichnis

<u>1. Einleitung</u>	<u>5</u>
1.1 ANLASS	5
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
<u>2. Vorhabensbeschreibung</u>	<u>7</u>
2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM	7
2.2 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS	8
<u>3. Methodisches Vorgehen</u>	<u>10</u>
3.1 VOGELKARTIERUNG	10
3.2 FLEDERMAUSKARTIERUNG	10
3.3 ZAUNEIDECHSENKARTIERUNG	13
3.4 AMPHIBIENKARTIERUNG	13
3.5 HASELMAUSKARTIERUNG	14
3.6 KARTIERUNG VON LIBELLEN UND SCHMETTERLINGEN	14
3.7 VORPRÜFUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG	14
3.8 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP	15
<u>4. Ergebnisse der Abschichtung</u>	<u>16</u>
<u>5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen</u>	<u>17</u>
5.1 VÖGEL	17
5.2 FLEDERMÄUSE	21
5.3 ZAUNEIDECHSE	23
5.4 AMPHIBIEN	25
5.5 HASELMAUS	26
5.6 LIBELLEN, SCHMETTERLINGE	26
<u>6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL</u>	<u>27</u>
6.1 VÖGEL	28
6.2 FLEDERMÄUSE	28
6.3 ZAUNEIDECHSE	31
<u>7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens</u>	<u>32</u>
7.1 VÖGEL	32
7.2 FLEDERMÄUSE	32
7.3 ZAUNEIDECHSE	33
<u>8. Literatur</u>	<u>34</u>



Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: LUFTBILD VOM PLANGEBIET (UNMABSTÄBLICH).....	8
ABBILDUNG 2: ERGEBNISSE DER BAUMHÖHLENKARTIERUNG.....	23

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: ERFASSUNGSTERMINE UND BEDINGUNGEN DER BRUTVOGELKARTIERUNGEN	17
TABELLE 2: BEI DEN KARTIERUNGEN IM USG NACHGEWIESENE BRUTVÖGEL BZW. NAHRUNGSGÄSTE / DURCHZIEHER.....	18
TABELLE 3: ERFASSUNGSTERMINE UND BEDINGUNGEN DER FLEDERMAUSKARTIERUNGEN	21
TABELLE 4: ERFASSUNGSTERMINE UND BEDINGUNGEN DER ZAUNEIDECHSENKARTIERUNGEN	24
TABELLE 5: BEI DEN KARTIERUNGEN IM USG NACHGEWIESENE REPTILIEN	24
TABELLE 6: ERFASSUNGSTERMINE UND BEDINGUNGEN DER AMPHIBIENKARTIERUNGEN.....	25
TABELLE 7: BEI DEN KARTIERUNGEN IM USG NACHGEWIESENE AMPHIBIEN.....	25
TABELLE 8: ERFASSUNGSTERMINE UND BEDINGUNGEN DER HASELMAUSKARTIERUNGEN.....	26
TABELLE 9: BEI DEN HASELMAUSKARTIERUNGEN IM USG NACHGEWIESENE TIERARTEN.....	26
TABELLE 10: VORKOMMENDE FLEDERMAUSARTEN IM USG.....	31
TABELLE 11: KONFLIKTVERMEIDENDE MAßNAHMEN UND ERFORDERLICHE CEF-MAßNAHMEN FÜR DIE ARTENGRUPPE VÖGEL IM RAHMEN DES BAUVORHABENS.	32
TABELLE 12: KONFLIKTVERMEIDENDE MAßNAHMEN FÜR DIE ARTENGRUPPE FLEDERMÄUSE IM RAHMEN DES BAUVORHABENS.....	32
TABELLE 13: KONFLIKTVERMEIDENDE MAßNAHMEN UND ERFORDERLICHE CEF-MAßNAHMEN FÜR DIE ZAUNEIDECHSE IM RAHMEN DES BAUVORHABENS.....	33



Anlagen:

ANLAGE 1: Abschichtungstabelle

ANLAGE 2: Fledermauskartierung (M 1 : 5.000)

ANLAGE 3: Phänologietabelle- Fledermäuse

ANLAGE 4: Brutvogelkartierung (M 1 : 3.000)

ANLAGE 5: Zauneidechsenkartierung (M 1 : 3.000)

ANLAGE 6: Amphibienkartierung (M 1 : 3.000)

ANLAGE 7: Haselmauskartierung (M 1 : 3.000)

ANLAGE 8: Formblatt Fledermäuse

ANLAGE 9: Formblatt Vögel – Gehölzbrüter

ANLAGE 10: Formblatt Vögel – Höhlenbrüter

ANLAGE 11: Formblatt Vögel – Arten der Gewässer

ANLAGE 12: Formblatt Zauneidechse



1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Laupheim plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vorholz West Teil III“. Das Gebiet grenzt südlich an das bestehende „Gewerbegebiet Vorholz West Teil II“ an und befindet sich zwischen der B 30 und dem Bibrisee westlich von Laupheim. Zum Teil werden hierbei bestehende Gewerbeflächen überplant.

Es handelt sich insgesamt um eine Fläche von ca. 13,8 ha. Diese soll zum Teil als Gewerbefläche mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ausgewiesen werden. Im westlichen Bereich, in dem bereits eine Lagerfläche, sowie eine Kieswaschanlage bestehen, ist die Ausweisung eines Sondergebiets geplant. Im Osten, in dem das Plangebiet an die Rottum grenzt, ist die Ausweisung von Ausgleichsflächen vorgesehen. Für die Gesamtfläche sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Um die Belange des Artenschutzes zu prüfen, wurde der vorliegende Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im Bundesnaturschutzgesetz in § 44 Abs. 1 folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*



Diese Verbote wurden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bislang nicht erlassen worden.



2. Vorhabensbeschreibung

2.1 Untersuchungsraum

Das geplante Baugebiet, welches sich südlich des bestehenden Gewerbegebiets „Neue Welt“ und westlich der B 30 befindet, soll als Erweiterung des Gewerbegebiets ausgewiesen und der Bebauung zugeführt werden. Es umfasst die Gewanne „Vorholz“ und zu einem kleinen Teil „Bibri“. Der Bibrisee liegt zwar zu einem kleinen Teil im Plangebiet, soll aber nicht überbaut oder verändert werden (vgl. Abb. 1).

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) die Erweiterungsfläche sowie die direkt angrenzenden Übergangsbereiche zu den umgebenden Flächen untersucht.

Das Plangebiet besteht momentan aus intensiv genutzten Ackerflächen, sowie einem Schotterweg zwischen den Ackerflächen und der B30 bzw. der Rottum. Hinzu kommt das Kieswaschwerk im Westen am Ufer des Bibrisees, das nördlich angrenzende Gewerbegebiet und die am östlichen Rand des Plangebiets befindliche Rottum. Die Kieswaschanlage wird von den östlich angrenzenden Ackerflächen von einem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Graben mit Röhrichtbeständen abgetrennt (s. auch Abb. 1).

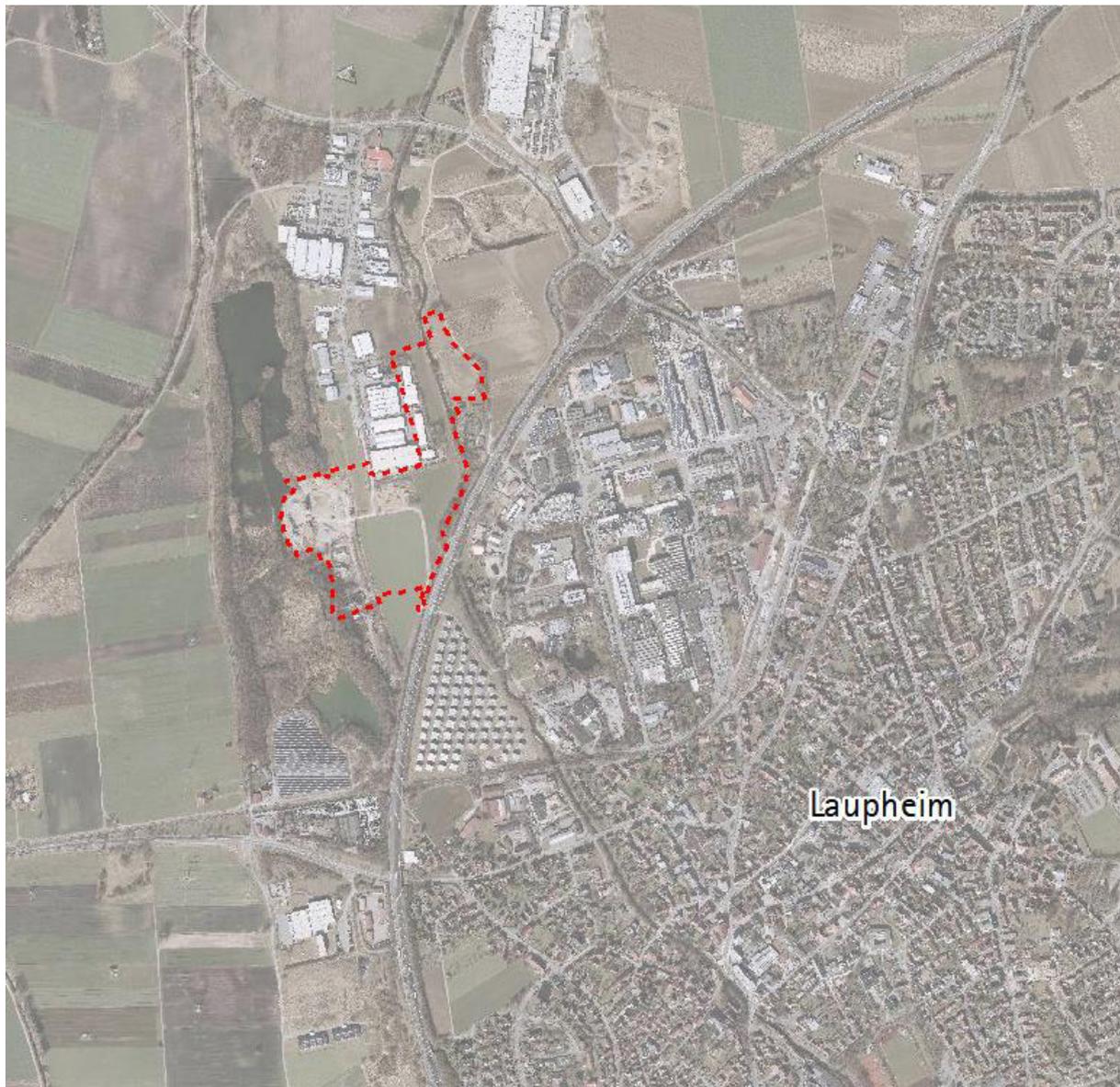


Abbildung 1: Luftbild vom Plangebiet (unmaßstäblich);
Geltungsbereich des Bebauungsplans = rot gestrichelt

2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung



2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen
- Zerschneidung von Leitstrukturen

3. Betriebsbedingte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Störung durch Lärm und Erschütterung durch Fahrbetrieb und andere betriebliche Nutzungen
- Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume durch Staubemissionen durch Fahrbetrieb und Heizung bzw. durch Schadstoffimmissionen über die Luft



3. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Biberach (UNB) wurden zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens in einem ersten Schritt eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt und der UNB vorgelegt. Auf Basis der Relevanzprüfung wurden Kartierungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, sowie für die Zauneidechse und die Haselmaus festgelegt und durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet wurde tierartenspezifisch festgelegt und im Zuge der Kartierungen vor Ort angepasst.

3.1 Vogelkartierung

Die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde von Dipl. Biol. Ralf Schreiber durchgeführt. Es wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Gemäß der artspezifischen Empfehlungen wurden im Zeitraum Mitte April bis Mitte Juli 2020 fünf Begehungen zur Erfassung tagaktiver Brutvogelarten durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten und unter geeigneten Witterungsbedingungen. Während der Begehungen wurden alle Revieranzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel, die an die Untersuchungsfläche gebunden waren, punktgenau in eine Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Brutreviere interpretiert und als Modell-Revier kartografisch dargestellt. Einmalige Nachweise mit Revieranzeigenden Merkmalen wurden als Gesangsreviere interpretiert und dargestellt. Baumhöhlen wurden gezielt auf eine Belegung durch Brutvögel hin kontrolliert. In Abstimmung mit der UNB wurden im Mai und Juni 2021 zwei weitere Begehungen zur Erfassung des Artenspektrums im Bereich des Bibrisees durchgeführt.

3.2 Fledermauskartierung

Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde über den Zeitraum von Mitte Mai bis Mitte August 2020 mit fünf Begängen jeweils zwei Stunden mit dem Ultraschall-Detektor auf dort vorkommende Fledermausarten zu Fuß kartiert. Darüber hinaus wurden zusätzlich zwei stationäre Erfassungsgeräte installiert, womit die Erfassung über die gesamten Dunkelheits- bzw. Dämmerungszeitraum bei zwei zumeist aufeinanderfolgenden Nächten hinaus gesichert wurde. Die Begehungen wurden von Gerold Herzig durchgeführt.



Daneben fand noch eine Untersuchung der Baumhöhlen in der laubfreien Zeit, am 17.04.2021 statt.

Verwendete Erfassungsgeräte und Bestimmungssoftware:

- batlogger M der Firma Elekon
- batlogger A der Firma Elekon
- Software-Programm Bat Explorer der Fa. Elekon

Mobile Untersuchungen mittels „Bat-Detektor“:

Diese Methode dient der Erfassung der räumlichen Verteilung der verschiedenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. Hierbei werden die für Fledermäuse interessanten Strukturen begangen. Das heißt die Begehung erfolgt entlang von Waldrändern, Baumreihen, Hecken, o. ä., da Fledermäuse diese Leitlinien für ihre Orientierung im Raum nutzen. Ausgeräumte strukturarme Bereiche besitzen daher für Fledermäuse nur eine untergeordnete Bedeutung, da hier die Leitlinien fehlen und das Nahrungsangebot geringer ist.

Die genutzten Ultraschall- oder Bat-Detektoren sind Geräte, die die Ortungslaute der Fledermäuse in für Menschen hörbare Frequenzen umwandeln. Solche Detektoren werden in der Fledermaus-Erfassung schon lange mit Erfolg eingesetzt, da die Geräte die Möglichkeit bieten, die Tiere selbst bei vollkommener Dunkelheit aufzufinden. Allerdings ist die Reichweite dieser Geräte bedingt durch die Lautstärke der Ortungslaute der Fledermäuse vergleichsweise gering. Sie reicht bei den mobil eingesetzten Geräten von wenigen Metern bei „flüsternden“ Arten, wie der Bechsteinfledermaus und dem Braunen Langohr, bis zu 50 Metern bei laut rufenden Arten, wie dem Großen Abendsegler bei der Jagd im freien Luftraum¹. Eingesetzt wurde der Bat-Detektor „batlogger M“ der Firma elekon. Diese Geräte ermöglichen eine genaue Bestimmung der Hauptfrequenz der Fledermauslaute, was für die Abgrenzung einiger ähnlich rufender Arten notwendig ist. Weiterhin ist durch die digitale Aufzeichnung des Rufes die Nachbearbeitung und Verifizierung möglich. Zudem verortet der „batlogger M“ die detektierten Rufe via GPS, was eine spätere Kartenerstellung im Geoinformationssystem möglich macht.

Die Erfassung mit einem Ultraschall-Detektor hat allerdings Grenzen. Gerade in der Gattung *Myotis* und *Plecotus* sind die Ortungsrufe der einzelnen Arten derart ähnlich, dass eine sichere Artbestimmung nicht für alle Detektor-Kontakte möglich ist. Um diese Arten der Gattung *Myotis* und *Plecotus* unterscheiden zu können, wird zusätzlich versucht, die Fledermäuse anzuleuchten

¹ zum Einsatz von Detektoren vgl.: Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse, Westarp Wissenschafts-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben. Ahlén, I. (1981): Identification of Scandinavian bats by their sounds. Swed. Univ. Agric. Sci. Rapp. 6, 1 - 56. Uppsala.; Weid, R. & O. von Helversen (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. *Myotis* 25, 5 - 27.; Jüdes, U. (1989): Erfassung von Fledermäusen im Freiland mittels Ultraschalldetektor. *Myotis* 27, 27 - 40.; Mühlbach, E. (1993a): Möglichkeiten der Bestandserfassung von Fledermäusen. In: Mitteilungen aus der NNA 4 (5), 56 - 60.; Mühlbach, E. (1993b): Grundlagen der Echoortung und der Bestimmung von Fledermäusen mit Ultraschalldetektoren. In: Mitteilungen aus der NNA 4 (5), 61 - 67.)



und deren Verhalten zu beobachten. Durch die Größe und das Flugverhalten der Tiere wird Aufschluss über die Art erhalten. In den Fällen, wo dies nicht gelingt, beschränkt sich die Bestimmung auf den Nachweis der Gattung bzw. einer so genannten Rufgruppe. Hinzu kommen Überschneidungsbereiche der Frequenzen bei der Gruppe der Nyctaloiden; atypische Sequenzen einer Art können daher mit anderen Arten verwechselt werden – hierbei wurde auf die übergeordnete Gattungsebene bzw. Rufgruppe bestimmt.

Ähnliches kann auch für andere Arten gelten, wenn die Rufsequenzen sehr leise sind, oder Störgeräusche die Aufnahme beeinträchtigen (z.B. Grillen, das Quietschen/Rascheln von nassem Gras an Schuhen).

Der Bat-Detektor dient neben der Arterfassung auch zum Nachweis der jeweiligen Aktivität der Fledermäuse. Bei der Beurteilung eines Gebietes spielt es eine Rolle, ob Fledermäuse dort regelmäßig jagen oder das Gebiet nur beim Überflug zwischen Teillebensräumen durchqueren. Neben Sichtbeobachtungen von jagenden Fledermäusen gibt der Detektor Aufschluss über Jagdaktivität, wenn so genannte „Final Buzz“-Sequenzen (auch als „buzz“, „feeding buzz“ genannt – Bezeichnung für die stark beschleunigte Abfolge der Ortungsrufe unmittelbar vor einer Fanghandlung²) zu hören sind. Zudem besteht im Spätsommer die Möglichkeit, niederfrequente Balzlaute zu erfassen. Balzaktivität kann ein Hinweis auf Reproduktionstätigkeit im Gebiet sein. Fledermäuse umschwärmen zu unterschiedlichen Nachtzeiten in teilweise auffälligem Verhalten ihre Quartiere. Auch dieses Quartier anzeigende Verhalten kann mit dem Ultraschall-Detektor erfasst werden.

Rufaufzeichnung der mobilen Untersuchungen und softwaregestützte Rufanalyse

Die im Feld nicht zu determinierende oder sicher zu überprüfende Ortungsrufe und/oder Balzlaute wurden mit Hilfe des in den batlogger integrierten Aufnahmemodus aufgenommen, um die Rufe später am PC mit dem Bat Explorer der Fa. Elekon auszuwerten. Zur Beurteilung der erhaltenen Sonogramme/Oszillogramme wurden eigene Referenz-Lautanalysen sowie solche von SCHOBER & GRIMMBERGER (1987), WEID (1988) und 10-fach gedehnte Lautaufnahmen von AHLÉN (1989), SCHORR (1996) und BARATAUD (2000) herangezogen.

Mit dieser Rufanalyse ist es unter günstigen Bedingungen möglich (ausreichende Lautintensität und Dauer der Aufnahme, typisches Jagdverhalten) auch Vertreter der Gattung *Myotis* und im Feld nicht sicher bestimmbare Rufe anderer Arten zu determinieren. Die beiden Bartfledermausarten Kleine und Große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*, *M. brandtii*), Rohhaut- und Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, *P. kuhlii*) sowie Braunes und Graues Langohr (*Plecotus auritus*, *P. austriacus*) sind allerdings auch mit dieser Methode in den meisten Fällen nicht zu differenzieren und wurden daher der übergeordneten Rufgruppe zugeordnet.

² Weid, R. & O. von Helversen (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. *Myotis* 25, 5 – 27.; Gebhard, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin.



Stationäre Fledermauserfassung

Neben der mobilen Erfassung von Fledermäusen fand auch eine stationäre, ganznächtlige Erfassung statt. Hierbei wurde für den ersten Begang ein batlogger A der Firma Elekon im USG auf etwa 2,50m Höhe angebracht. Es wurde dabei darauf geachtet, dass von allen Seiten auf mind. 3 m Abstand sich keine störenden oder verschattenden Objekte die Aufnahmegeräte beeinträchtigen. Die Anbringung eines stationären Erfassungsgerätes erfolgte jeweils an Randstrukturen am Bibrisee (s. Anlage 2 – Karte der Fledermauskartierung).

Der batlogger A wird in der Regel am selben Tag, an dem die Transekterfassung stattfindet, aufgehängt und nach zwei für Fledermausaktivitäten geeigneten Nächten abgenommen. Das heißt es werden keine Nächte mit Dauerregen, starkem Wind oder niedrigen Temperaturen (s. Tabelle 3) erfasst.

Nach der Auswertung der Rufaufnahmen durch den batlogger A ist es nicht möglich, jede Art immer sicher zu bestimmen. Aus diesem Grund wird daher bei bestehenden Zweifeln zur Sicherheit die Rufsequenz der übergeordneten Rufgruppe bzw. Artengruppe zugefügt. Die Erfahrung zeigt, dass kritische schwer bestimmbare Fledermausarten durch die automatische Rufauswertung zuweilen falsch determiniert werden. Daher werden alle durch das automatische Erfassungsprogramm determinierten Rufsequenzen solcher Arten nochmal manuell nachbestimmt. Hierfür wurde von Hr. Herzig zur Beurteilung der erhaltenen Sonogramme/Oszillogramme eigene Referenz-Lautanalysen sowie solche von SCHOBER & GRIMMBERGER (1987), WEID (1988) und 10-fach gedehnte Lautaufnahmen von AHLÉN (1989), SCHORR (1996) und BARATAUD (2000) herangezogen.

3.3 Zauneidechsenkartierung

Die Kartierung der Zauneidechse wurde von Dipl. Biol. Ralf Schreiber durchgeführt. Bei der Kartierung wurden zu geeigneter Tageszeit die geeigneten Biotopstrukturen langsam abgesprochen (Sichtbeobachtung) und potenzielle Versteckmöglichkeiten kontrolliert.

3.4 Amphibienkartierung

Die Erhebung der Amphibien wurde ebenfalls von Dipl. Biol. Ralf Schreiber durchgeführt. Zur Erfassung der vorkommenden Amphibienarten wurden die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gewässer zunächst nach Laich abgesucht. Darüber hinaus wurden gesichtete Tiere –soweit möglich– gefangen und bestimmt. Auch anhand von Lautäußerungen lassen sich Amphibien gut bestimmen.



3.5 Haselmauskartierung

Zur Erfassung dieser Art wurden im Mai 20 „Haselmaus-Tubes“ (Kunstnester) an folgenden Stellen ausgebracht:

- 5 in der Hecke entlang des Grabens,
- 15 entlang des S/W-Endes des Untersuchungsgebietes im Waldrand

Die Kunstnester wurden fünf Mal auf eine Belegung kontrolliert. Die Kartierung der Haselmaus und die Kontrolle der Kunstnester wurden von Ralf Schreiber durchgeführt.

3.6 Kartierung von Libellen und Schmetterlingen

Die Kartierung von Libellen und Schmetterlingen wurde von Ralf Schreiber im Rahmen der übrigen erfolgten Kartierungen durchgeführt.

Für die Erhebungen wurden mögliche Habitatflächen langsam abgeschritten. Hierbei wurden alle gesichteten Libellen- und Schmetterlingsarten notiert und soweit möglich mit einem Kescher zur genaueren Bestimmung kurzzeitig gefangen.

3.7 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlant für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW und LfU) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren³. Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturreaum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,

³ Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013



- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

3.8 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.



4. Ergebnisse der Abschichtung

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, sowie die Zauneidechse und die Haselmaus kartiert.

Säugetiere ohne Fledermäuse

In Bezug auf den Biber ist ein Vorkommen in der Rottum, sowie im Bibrisee bekannt. Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung konnten jedoch keine Biberspuren (Nagespuren, Dämme, etc.) gesichtet werden. Der Biber kann daher für das Plangebiet abgeschichtet werden.

Alle weiteren saP-relevanten Arten der Tiergruppe mit Ausnahme der Haselmaus, die kartiert wurde, finden im Untersuchungsgebiet keinen Lebensraum bzw. sind als nicht vorkommend gemeldet und können daher abgeschichtet werden.

Kriechtiere

Mit Ausnahme der Zauneidechse, die kartiert wurde, können alle Arten der Tiergruppe abgeschichtet werden, da sie für die Region nicht gemeldet und keine Vorkommen bekannt bzw. entsprechende Lebensräume nicht anzutreffen sind.

Alle Arten der Artengruppen Fische, Käfer, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen konnten abgeschichtet werden, da sie für die Region nicht gemeldet bzw. keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.



5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

5.1 Vögel

Die Begehungen zur Erfassung der Brutvögel wurden im Zeitraum vom 17. April bis zum 16. Juli 2020, sowie vom 20. Mai bis zum 15. Juni 2021 durchgeführt (Tab. 1).

Tabelle 1: Erfassungstermine und Bedingungen der Brutvogelkartierungen

Datum	Tageszeit	Bedingungen	Bereich
17.04.2020	Morgens	9°C, windig, sonnig	V1 – V5
08.05.2020	Morgens/vormittags	ab 7°C, sonnig, (leicht) windig	V1 – V5
01.06.2020	Morgens	13°C, sonnig, windig	V1 – V5
26.06.2020	Morgens	19°C, sonnig, fast windstill	V1 – V5
16.07.2020	Morgens	15°C, bewölkt, leicht windig	V1 – V5
20.05.2021	Morgens	9°C, sonnig, leicht windig	V6
15.06.2021	Morgens	16°C, sonnig, fast windstill	V6

Die Vögel wurden im gesamten Untersuchungsgebiet erfasst, wobei insgesamt sechs Vogel-Lebensräume „abgegrenzt“ wurden (siehe hierzu Anlage 4 Karte Brutvogelkartierung):

- V1: Der Nordostzipfel des UG mit Gewerbegebietsrand und nördlichen Ufergehölzen der Rottum
- V2: der Mittelteil mit Kiesbetrieb und südlichen Ufergehölzen der Rottum
- V3: die Hecke auf dem Entwässerungsgraben in Nord-Süd-Richtung
- V4: der Wald(rand) im Westen
- V5: der Bibrisee im Nordwesten (nur teilweise untersucht, da nur angeschnitten).
- V6: Bibrisee – Ergänzung in 2021

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 49 Vogelarten nachgewiesen, wobei bei 15 Arten eine Brut sicher nachgewiesen wurde. Elf Arten wurden als wahrscheinlich brütend und fünf als möglicherweise brütend eingestuft. Zusätzlich wurde der Kuckuck im Frühjahr mehrfach verheard und mit „Brutverdacht“ eingestuft – wobei die Art nicht selbst brütet. Weitere 17 Arten wurden als Nahrungsgäste verzeichnet (vgl. Tabelle 2). Vor allem störungsbedingt waren fast keine seltenen oder wertgebenden Arten vertreten.

Weitere Vogelarten, die das Gebiet aufgrund der vorhandenen Lebensräume potentiell als Bruthabitat nutzen können, wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen nicht festgestellt.



Tabelle 2: Bei den Kartierungen im USG nachgewiesene Brutvögel bzw. Nahrungsgäste / Durchzieher. Grau hinterlegt: Brutvögel im USG mit Rote Liste Status in Deutschland oder Baden-Württemberg bzw. nach Artenschutzrecht streng geschützte Vogelarten. Statusangaben bei V1 – V6: A = möglicherweise brütend; B = wahrscheinlich brütend; C = sichere Brut; N = Nahrungsgast; Ü = Überflug; x = ohne Status; Z: Beobachtung auf dem (Durch-) Zug; () = außerhalb des UG

Nr.	Deutscher Name	Wiss. Name	V1	V2	V3	V4	V5	V6	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
Brutvögel im Untersuchungsgebiet											
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	N	C				-	-	-
2	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>					C	C	-	-	-
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B		N	C			-	-	-
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	A			C			-	-	-
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N?	N?		B			-	-	-
6	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				B			-	-	-
7	Elster	<i>Pica pica</i>	N	N		A			-	-	-
8	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		A/N		A			-	-	-
9	Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>				B			-	-	-
10	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	C		A				V	V	-
11	Graugans	<i>Anser anser</i>					A	B	-	-	-
12	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>				A			V	V	-
13	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B			C			-	-	-
14	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N?	N?		B			-	-	X
15	Höcker-schwan	<i>Cygnus olor</i>					C	C	-	-	-
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	A	A/N	N	C			-	-	-
17	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>				X			2	V	-



Nr.	Deutscher Name	Wiss. Name	V1	V2	V3	V4	V5	V6	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
18	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	A		C			-	-	-
19	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	C		A			-	-	-
20	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>					A	C	-	-	-
21	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	N		B			-	-	-
22	Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>						B	3	-	-
23	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				A			X	-	-
24	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	N		B			-	3	-
25	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>					B	C	V	-	-
26	Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	A				N		-	-	-
27	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			C			B	-	-	-
28	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>						B	3	V	x
29	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	A	A/N		B			-	-	-
30	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				C			-	-	-
31	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	A	A		C			-	-	-
32	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>						B	2	-	-
Reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet											
1	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		N			N	N	-	-	-
2	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		N/Z					2	3	-
3	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	N					N	V	-	x



Nr.	Deutscher Name	Wiss. Name	V1	V2	V3	V4	V5	V6	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
4	Flusssee-schwalbe	<i>Sterna hirundo</i>						N	V	2	x
5	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>					N	N	-	-	-
6	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>					N	N	-	-	-
7	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>						N	V	-	-
8	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		N/Ü					-	-	x
9	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		N/Ü				N	V	3	-
10	Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>						N	-	-	-
11	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>						N	3	3	-
12	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>					N?	N?	X	-	-
13	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		N/Ü					-	V	x
14	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		N/Ü					-	-	-
15	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		N/Z					-	-	-
16	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		N/Ü					V	-	x
17	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>						N	3	V	x

Von den 32 festgestellten Brutvogelarten konnten 23 Arten als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte der saP identifiziert werden, da sie keinen Rote-Liste Status aufweisen bzw. nicht streng geschützt sind und für sie eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (siehe Kap. 3.7 sowie Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung). Um den Verbotstatbestand der Tötung für alle Brutvogelarten



auszuschließen, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode dieser Arten stattfinden (siehe unten).

Danach verbleiben mit Goldammer, Grauschnäpper, Kuckuck, Rohrammer, Stockente, Teichhuhn, und Zwergtaucher sieben Brutvogelarten mit Rote-Liste Status in Baden-Württemberg, die den weiteren Prüfschritten der saP unterzogen werden. Die Lage ihrer Brutgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes ist in Anlage 4 dargestellt. Der Star ist zwar nicht auf der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs gelistet, gilt jedoch nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al. 2015) als gefährdet und wird daher ebenfalls den weiteren Prüfschritten der saP unterzogen, ebenso wie der Grünspecht, der als streng geschützt gilt.

5.2 Fledermäuse

Die Begehungen für die Fledermäuse wurden mit fünf Begehungen vom 18.05. bis zum 19.08.2020 durchgeführt.

Tabelle 3: Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierungen

Datum	Begehung	Bedingungen	Sonnenuntergang	Sonnenaufgang
18.05.2020	2-stündiger Transektbegang 21.17 Uhr – 22.52 Uhr	Warm, klar und windstill	20:58 Uhr	5:37 Uhr
11.06.2020	2-stündiger Transektbegang 21.42 Uhr – 22.41 Uhr	Warm, klar und leichter Wind	21:21 Uhr	5:20 Uhr
12.07.2020	2-stündiger Transektbegang 21.39 Uhr – 23.01 Uhr	Warm, bewölkt und windstill	21:19 Uhr	5:33 Uhr
26.07.2020	2-stündiger Transektbegang 21.26 Uhr – 22.55 Uhr	Warm, bewölkt und leichter Wind	21:03 Uhr	5:49 Uhr
19.08.2020	2-stündiger Transektbegang 20.44 Uhr – 22.26 Uhr	Warm, klar und windstill	20:25 Uhr	6:21 Uhr



In vorstehender Tabelle 3 sind die Erhebungszeiten und die nähere Beschreibung zu den Bedingungen zu entnehmen. Zu allen Erhebungszeiten waren optimale Bedingungen zur Fledermauserfassung gegeben.

In der Karte zur Fledermauserfassung (Anlage 2) ist die räumliche Verteilung der Fledermausarten im USG und in direktem Umfeld zu entnehmen. Weitere Hinweise zum zeitlichen und räumlichen Vorkommen der Fledermäuse gibt die Phänologietabelle in Anlage 3 dieses Berichtes.

Es wurden hierbei keine Quartiere von Fledermäusen oder Hinweise darauf im USG oder dessen näherem Umfeld gefunden. Das USG stellt überwiegend ein Nahrungshabitat dar. Weitere Ausführungen zu den einzelnen Fledermausarten in Kapitel 6.2.

Zudem wurde eine Baumhöhlenkartierung durchgeführt. Die Ergebnisse hierzu in Tabelle und Bild nachfolgend:

Baumhöhlenkartierung						Projekt:	BP Laupheim "Vorholz"			
Ort:		Laupheim				Bearbeiter:		Gerold Herzig		
Datum:		17.04.2020				Bemerkungen:				
FL = Faulloch, RA = Rindenabplatzung; SL = Spechtloch, VNK = Vogelnistkasten						Eignung: ++ = sehr gut; + = gut; 0 = mittel; -- = gering o. B. ohne Befund; VN = Vogelnest				
Baum							Details			
Punkt	GKK - RW	GKK - HW	Art, BHD	Expos.	Höhe (m)	Art Höhle	Eignung	Hinweise	Bemerkung	
1	3564486	5344092	Weide 50cm	s	12	4 SL	0	--	Gewässerrand/starke Biberschäden	
2	3564102	5344633	Pappel 50cm	s/w	15	3 SL	+	--	unter abgebr. Ast/Schwarzspecht anw.	
3	3564109	5344460	Buche 35cm	w	5	1 SL	++	--	ca. 5m am Hang	
4	3564219	5345131	Pappel 60 cm	s	15	1 SL	+	--	bei Seecke	
5	3564242	5345124	Weide 50cm	n/w	15 + 5	2 SL	++ / +	--	abgebrochene Weide	
6	3564249	5345124	Pappel 25cm	w	4	1 Astloch	--	--		
7	3564286	5344899	Ahorn 35cm	s	3	1 Astloch	++	--	oval, ausgefault	
8	3564283	5344826	Weide 50cm	n	2 / 4 / 5	5 SL	++	--	rundum Biberschaden; treibt aber aus	
9	3564271	5344767	Pappel 40cm	s	5	1 SL	+	--	tote Pappel	
10	3564262	5344677	Buche	--	--	lose Rinde	+	--	lose Rinde am gesamten Baum	



Abbildung 2: Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung

Im Ergebnis waren im USG selbst keine geeigneten Lebensstätten vorhanden. In der Umgebung waren teilweise jedoch gute oder sehr gute Baumstrukturen vorhanden.

5.3 Zauneidechse

Die Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse wurden im Zeitraum vom 08. Mai bis zum 22. September 2020 durchgeführt (Tab. 4).



Tabelle 4: Erfassungstermine und Bedingungen der Zauneidechsenkartierungen

Datum	Tageszeit	Witterung
08.05.2020	Morgens/vormittags	ab 7°C, sonnig, (leicht) windig
01.06.2020	Morgens	13°C, sonnig, windig
26.06.2020	Morgens	19°C, sonnig, fast windstill
27.08.2020	Morgens/vormittags	18°C, sonnig - leicht bewölkt, fast windstill
22.09.2020	Vormittags	20°C, sonnig, (leicht) windig

Im Betriebsgelände der Kieswaschanlage und nördlich waren keine Reptilien nachweisbar. Hier dürften Störungen, regelmäßiges Befahren und permanente Umlagerungen der Hauptgrund sein. Dafür war das Baulager südlich außerhalb des Plangebiets zwar dünn, aber mehr oder weniger flächig von Zauneidechsen besiedelt. Auch hier kommt es regelmäßig zu Umlagerungen, aber der Großteil der abgelegten Objekte, die sich vielfach als gute Versteckmöglichkeiten mit Sonnplätzen dazwischen und darauf anbieten, bleibt länger liegen. Die Population ist relativ klein und wird auf ca. 50 – 70 Tiere geschätzt. Je Begehung konnten maximal 5 bzw. 7 Tiere gezählt werden. Es waren alle Altersklassen vorhanden, im Spätsommer auch mind. 4 Juvenile (s. auch Tab. 5 und Anlage 5). Die Zauneidechse wird daher den weiteren Prüfschritten der saP unterzogen.

Tabelle 5: Bei den Kartierungen im USG nachgewiesene Reptilien

Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x



5.4 Amphibien

Die Begehungen zur Erfassung der Amphibien wurden im Zeitraum vom 30. März bis zum 16. Mai 2020 durchgeführt (Tab. 6).

Tabelle 6: Erfassungstermine und Bedingungen der Amphibienkartierungen

Datum	Tageszeit	Bedingungen
30.03.2020	Nachmittags	2°C, sonnig, windig
17.04.2020	Morgens	9°C, windig, sonnig
16.05.2020	Nachmittags	17°C, sonnig, windig
16.05.2020	Abenddämmerung/Nachts	13°C, klar, fast windstill

Im Untersuchungsgebiet gab es mehrere dauerhafte Gewässer: Den großen Baggersee (Bibrisee) im Nordwesten, ein kleines Restgewässer im Nordwesten etwas weiter südlich, ein Absetzbecken im Betriebsgelände (ein benachbartes zweites, im Luftbild noch erkennbares, war im Frühjahr frisch zugefüllt worden) und ein kleines technisches Regenrückhalte- bzw. -absetzbecken mehr oder weniger in der Mitte. Daneben gab es überall im Betriebsgelände und auf dem „Platz“ östlich der Zufahrt große Pfützen. Der Entwässerungsgraben führte nur kurzzeitig Wasser – zu kurz für Grasfrösche oder andere Amphibien.

Nur an den dauerhaften Gewässern konnten Amphibien nachgewiesen werden, und zwar – nach Fersenhöckergröße determiniert, insgesamt wurden acht Tiere gefangen – ausschließlich See- und Teichfrösche (*Rana ridibunda* + *Pelophylax esculentus*). Am kleinen Absetzbecken waren bis zu 25 Tiere vorhanden, jedoch kein Laich oder keine Kaulquappen. Das Wasser dürfte hier auch wegen des benachbarten Asphalthaufens stark belastet sein (s. auch Tab. 7 und Anlage 6).

Tabelle 7: Bei den Kartierungen im USG nachgewiesene Amphibien

Deutscher Name	Wiss. Name	Adult	Laich, Kaulquappen	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	X	-	3	-	-
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	X	-	D	-	-

Keine der beiden angetroffenen Arten ist nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützt; sie müssen daher nicht den weiteren Prüfschritten der saP unterzogen werden.



5.5 Haselmaus

Die Begehungen zur Erfassung der Haselmaus wurden im Zeitraum vom 30. März bis zum 05. November 2020 durchgeführt (Tab. 8).

Tabelle 8: Erfassungstermine und Bedingungen der Haselmauskartierungen

Datum	Tageszeit	Bedingungen	Anmerkung
30.03.2020	Nachmittags	2°C, sonnig, windig	Haselmaustubes aufhängen
08.05.2020	Morgens/Vormittags	ab 7°C, sonnig, (leicht) windig	Kontrolle
26.06.2020	Morgens	19°C, sonnig, fast windstill	Kontrolle
27.08.2020	Morgens/Vormittags	18°C, sonnig - leicht bewölkt, fast windstill	Kontrolle
22.09.2020	Vormittags	20°C, sonnig, (leicht) windig	Kontrolle
05.11.2020	Vormittags	6°C, bewölkt, windig	Kontrolle & Abbau Haselmaustubes

Lediglich im Westen des Untersuchungsgebietes wurden die aufgehängten Haselmaustubes vereinzelt von Wald- und Rötelmäusen besiedelt (s. Tab. 9 und Anlage 7). Ein Nachweis von Haselmäusen gelang nicht.

Tabelle 9: Bei den Haselmauskartierungen im USG nachgewiesene Tierarten

Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
Rötelmaus	<i>Myodes glareolus</i>	-	-	-
Waldmaus	<i>Apodemus sylvaticus</i>	-	-	-

Keine der beiden angetroffenen Arten ist nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützt; sie müssen daher nicht den weiteren Prüfschritten der saP unterzogen werden.

5.6 Libellen, Schmetterlinge

Die Erhebungen wurden im Rahmen der übrigen Kartierungen durchgeführt (s. Tab. 1, 4, 6). Dabei wurden keine nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützten Arten der Gruppen Libellen, Tag- und Nachtfalter im Untersuchungsgebiet festgestellt.



6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 Abschichtungstabelle vorhanden. Für Fische, Käfer, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf.

Bei der Artengruppe der Vögel konnten 40 der insgesamt 49 nachgewiesenen Vogelarten entsprechend der Ausführungen in Kapitel 3.6 abgeschichtet werden. Danach verbleiben neun Vogelarten, die einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen werden müssen. Sie werden im Folgenden einzeln behandelt. Dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweilige Art beschrieben.

Bei der Artengruppe der Fledermäuse konnten keine Arten abgeschichtet werden – alle Fledermausarten sind streng geschützt. Daher werden alle zehn nachgewiesenen Fledermausarten einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen. Sie werden im Folgenden behandelt. Dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweilige Art beschrieben.

Bei der Artengruppe der Kriechtiere konnten bis auf die im Vorhabensgebiet vorkommende Zauneidechse alle Arten abgeschichtet werden. Für die Zauneidechse müssen im Folgenden eventuell vorliegende Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Vorhabens überprüft werden.

Bei der Artengruppe der Lurche / Amphibien konnten im Rahmen der Kartierungen keine nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützten Arten nachgewiesen werden. Alle Arten der Artengruppe können daher abgeschichtet werden.

Aus der Artengruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse) konnte der potentiell vorkommende Biber abgeschichtet werden, da er zwar in der Rottum und im Bibrisee, nicht jedoch im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung vorkommt. Die Haselmaus konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Alle Arten der Artengruppe können daher abgeschichtet werden.

Aus den Artengruppen Libellen, Tag- und Nachtfalter konnten im Rahmen der Kartierungen keine nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützten Arten nachgewiesen werden. Alle Arten dieser Artengruppen können daher ebenfalls abgeschichtet werden.



6.1 Vögel

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Vogelarten

Beeinträchtigungen der in Kapitel 5 genannten Vogelarten können durch die Störung während der Bauzeit und durch den Verlust des Lebensraumes entstehen. An gehölzbrütenden Vogelarten wurden Goldammer, Grauschnäpper und Kuckuck festgestellt. Sie brüteten in bzw. am Waldgebiet südöstlich des Plangebiets, sowie in den Gehölzen zwischen bestehendem Gewerbe und der Rottum. An Höhlenbrütern wurden Grünspecht und Star im Waldgebiet südwestlich des Plangebiets kartiert. Weiterhin wurden im Bereich des Bibrisees Rohrammer, Stockente, Teichhuhn und Zwergtaucher nachgewiesen. Für die genannten Arten wurde die Prüfung auf Verbotstatbestände durchgeführt (vgl. Anlagen 9 – 11).

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Vögel findet sich in den Formblättern in Anlage 9 – 11. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand für die vorkommenden Vogelarten aus folgenden Gründen nicht vor:

Alle festgestellten Brutvogelarten brüteten außerhalb des Plangebiets oder in Bereichen, in denen keine Bebauung geplant ist. Letzteres betrifft ein Brutrevier der Goldammer in den Gehölzen zwischen bestehendem Gewerbe und der Rottum, sowie ein wahrscheinliches Brutrevier der Stockente am südöstlichen Ufer des Bibrisees. Damit können alle bekannten Brutreviere auch mit Umsetzung des Vorhabens erhalten werden.

Für alle anwesenden gehölz- und höhlenbrütenden Vogelarten gehen durch die Erweiterung des Gewerbegebiets Nahrungshabitate verloren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in der Umgebung genügend gleich- oder höherwertige Nahrungshabitate vorhanden sind. Für die Vogelarten, die im Bereich des Bibrisees nachgewiesen wurden, stellt der Bibrisee selbst das bevorzugte Nahrungshabitat dar. Für diese Arten findet keine Veränderung durch das Vorhaben statt. Eine Betroffenheit weiterer Nahrungshabitate durch z. B. Lärm- oder Kulissenwirkungen in der näheren oder weiteren Umgebung ist nicht zu erwarten, da es sich bei den kartierten Arten nicht um störungsempfindliche Arten handelt.

6.2 Fledermäuse

Grundsätzlich stellt das geplante Baugebiet ein Nahrungshabitat dar. Bei Betrachtung der Phänologietabelle ist insgesamt eine hohe Aktivität von Fledermäusen festzustellen (229 Rufkontakte pro Aufnahmenacht). Hierbei ist jedoch festzustellen, dass die stationäre Erfassung – außerhalb des Geltungsbereichs am Rand des Bibrisees deutlich mehr Aktivität aufweist. Der nördliche Bereich (Stationäre Erfassung: HP 2) wurden zudem mehr Fledermausrufe als im Süden (HP1) aufgenommen. Auch im Vergleich mit den Transektbegängen wurden durch die offensichtlich guten Jagdhabitate am Bibrisee durch die stationäre Erfassung deutlich mehr Rufe



aufgenommen – obwohl sich der Kartierer bei der Erfassung immer entlang von gedachten Leitlinien und Optimalhabitaten bewegt.

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Fledermäuse findet sich im Formblatt in Anlage 8. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand nicht vor.

Nachfolgend die Einschätzung zu den vorgefundenen Fledermausarten von Gerold Herzig, Ergänzende Informationen von Dirk Häckel:

Pipistrellus pipistrellus – Zwergfledermaus

Beschreibung:

Zwergfledermäuse kommen im UG überwiegend in den Bereichen mit bestehenden Büschen/Bäumen vor. Hier nutzen diese Tiere den Bestand sowohl als Jagdbiotop und auch zur Orientierung im Gelände (Leitlinien). Schwerpunkte des Vorkommens dieser Art (Jagdhabitats) sind erkennbar im Bereich entlang des Bibrisees sowie des östlich gelegenen Bachlaufes.

Diese Art wurde in allen Kontrollnächten im UG mit insges. 5023 Lautaufnahmen nachgewiesen (s. Phänologietabelle – Anhang 3).

Quartiere dieser Fledermausart konnten im UG nicht festgestellt werden.

Pipistrellus nathusii – Rauhautfledermaus

Beschreibung:

Rauhautfledermäuse kommen im gesamten UG vor. In den Bereichen des Hangplatzes 1 BatLogger A konnte die Art in allen Nächten nachgewiesen werden (104 Lautaufnahmen; s. Phänologietabelle – Anhang 3). In den Aufzeichnungen am Hangplatz 2 gelangen 76 Lautaufnahmen in allen 5 Kontrollnächten. Es ist zu vermuten, dass die Tiere sich hier überwiegend an vorhandenen Strukturen wie Baum- und Strauchbestände orientieren.

Quartiere dieser Fledermausart konnten im UG nicht nachgewiesen werden.

Plecotus auritus – Braunes Langohr (Lautaufnahmen wurden dieser Art zugeordnet)

Beschreibung:

Langohrfledermäuse konnten während der 5 Begehungen mit dem Logger M im UG nicht festgestellt werden. Bei allen Aufzeichnungen der Ultraschallsignale mit den beiden stationären Geräten ist erkennbar, dass diese Art erst ab Juli im UG erscheint (HP1=4/HP2=6Aufnahmen; s. Phänologietabelle – Anhang 3).

Quartiere dieser Fledermausart im UG konnten nicht nachgewiesen werden.



Nyctalus noctula – Großer Abendsegler

Beschreibung:

Diese Art konnte während der Begehungen nur am 18.05.2020 festgestellt werden (4 Lautaufnahmen). Die beiden stationären Geräte (Logger A) konnten aber in fast allen Kontrollnächten (außer in den Nächten vom 12.-14.07.2020) Lautsignale dieser Art aufzeichnen (HP1=44/HP2=26; s. Phänologietabelle – Anhang 3). Ein festes Jagdbiotop konnte nicht erkannt werden. Die Art nutzt aber auch während des nächtlichen Jagdfluges einen in der Regel bis zu 20 km umfassenden Bereich um das jeweilige Tagesquartier.

Quartiere dieser Fledermausart im UG konnten nicht nachgewiesen werden.

Myotis nattereri – Fransenfledermaus

Beschreibung:

Diese Art konnte während der Begehungen in 4 Nächten festgestellt werden (außer am 18.05.2020 / 48 Lautaufnahmen). Die beiden stationären Geräte (Logger A) konnten aber in fast allen Kontrollnächten (außer in den Nächten vom 18.-20.05.2020/HP1) Lautsignale dieser Art aufzeichnen (HP1=50/HP2=209; s. Phänologietabelle – Anhang 3). Ein festes Jagdbiotop befindet sich im östlichen Teil des UG entlang des Bachlaufes.

Quartiere dieser Fledermausart im UG konnten nicht nachgewiesen werden.

Eptesicus serotinus – Breitflügelfledermaus

Beschreibung:

Diese Art konnte während der Begehungen nur am 18.05.2020 und 11.06.2020 festgestellt werden (jeweils 1 Lautaufnahme). Die beiden stationären Geräte (Logger A) konnten aber in vielen Kontrollnächten (außer am Hangplatz 2 in den Nächten vom 18.-20.05.2020 und 13.-15.06.2020) Lautsignale dieser Art aufzeichnen (HP1=85/HP2=5; s. Phänologietabelle – Anhang 3). Schwerpunkt des Vorkommens liegt hier offensichtlich im Bereich des Hangplatzes 1. Ein festes Jagdbiotop konnte nicht erkannt werden.

Quartiere dieser Fledermausart im UG konnten nicht nachgewiesen werden.

Myotis brandtii/mystacinus – Große/Kleine Bartfledermaus

Beschreibung:

Von dieser Art gelang nur eine Lautaufnahme. Lediglich am südlichen Hangplatz des Logger A (HP1=1Ex./18.-20.05.2020; s. Phänologietabelle – Anhang 3) konnte eine Rufsequenz aufgenommen werden.

Die geringe Anzahl der Lautaufnahmen in allen Nächten lässt daher auf ein einzelnes Tier schließen.



Myotis daubentonii – Wasserfledermaus

Beschreibung:

Diese Art konnte während der Begehungen nur am 18.05.2020 und 26.07.2020 festgestellt werden. Die beiden stationären Geräte (Logger A) konnten nur in 6 Nächten Lautsignale dieser Art aufzeichnen (HP1=8/HP2=4; s. Phänologietabelle – Anhang 3). Schwerpunkt des Vorkommens liegt hier offensichtlich im Bereich des Bachlaufes im östlichen Teil des UG. Ein festes Jagdbiotop besteht im Bereich entlang dieses Baches.

Quartiere dieser Fledermausart im UG konnten nicht nachgewiesen werden.

Tabelle 10: Vorkommende Fledermausarten im USG

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	2	G
Myotis brandtii/mystacinus*	Bartfledermäuse	1 / 3	V / V
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3	-
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	-
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	i	V
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißbrandfl.	i / D	- / -
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	-
Plecotus auritus/austriacus	Braunes/Graues Langohr	3 / 1	3 / 1

6.3 Zauneidechse

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit der vorkommenden Zauneidechse

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Zauneidechsenpopulation, da die Zauneidechsen außerhalb der Vorhabensfläche festgestellt wurden.

Die Zauneidechsen kommen südlich der Vorhabensfläche auf einem Lagerplatz vor.

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände erfolgt im Formblatt in Anlage 12.

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Zauneidechse findet sich im Formblatt in Anlage 6. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand für diese Art aus folgenden Gründen nicht vor:

Die eventuell in den Eingriffsbereich einwanderten Zauneidechsen werden vor dem Eingriff durch einen Reptilienzaun daran gehindert, so dass der Verbotstatbestand der Tötung ausgeschlossen werden kann. Der Reptilienzaun wird vor Baubeginn im Frühjahr (Mitte März) ausgestellt und verbleibt bis Mitte Oktober. In regelmäßigen Abständen (min. alle zwei Wochen) ist der Zaun auf seine Funktionalität zu überprüfen. Ggf. sind nacharbeiten notwendig, z.B. Ausmähen oder Nachjustieren der Zaunwände.



7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

7.1 Vögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 11 zusammengefasst.

Tabelle 11: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen für die Artengruppe Vögel im Rahmen des Bauvorhabens.

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<u>Alle Brutvogelarten:</u> Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung in der vogelbrutfreien Zeit (01.10. – 28.02.)
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	-

7.2 Fledermäuse

Da das USG selbst nur eingeschränkt nutzbar ist als Jagdhabitat, kein Quartier (-potential) und auch keine wesentliche Leitfunktion feststellbar war, sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Tabelle 12: Konfliktvermeidende Maßnahmen für die Artengruppe Fledermäuse im Rahmen des Bauvorhabens.

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<p><u>Alle Fledermausarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingrünung , sowie Integration von insektenfreundlichen Gehölzen in die geplanten Pflanzgebote. - Baufeldfreimachung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar - Es sind LED Leuchtmittel einzusetzen, die eine Farbtemperatur von <3.000 Kelvin (warmweiß) aufweisen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben so gering wie möglich sein. Die Leuchtmittel sollten hierbei nicht aus dem Lampenkörper herausragen. - Es sind keine zusätzlichen Strahler, Neonröhren oder sonstige Leuchtmittel insbesondere in Richtung Westen (nahes Jagdhabitat mit Bibrisee und Waldgebiet) einzusetzen. - Erhalt des Baum- und Strauchbestands entlang der B30 als Leitlinie, keine Beleuchtung der Leitlinie aus dem Gewerbegebiet zulässig, Ausrichtung des Lichtkegels auf den Straßenraum beachten.
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	-



7.3 Zauneidechse

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung für die Zauneidechse notwendig. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 13 zusammengefasst.

Tabelle 13: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse im Rahmen des Bauvorhabens.

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<u>Zauneidechse</u> : Abgrenzung des Baufeldes während der Bauzeit zum Baulager hin mit einem Reptilienschutzzaun. Dieser muss regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft werden.
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	-



8. Literatur

- Ahlén, I. (1981): Identification of Scandinavian bats by their sounds. Swed. Univ. Agric. Sci. Rapp. 6, 1 - 56. Uppsala
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, Juli 2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Artensteckbriefe, abrufbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.
- Gebhard, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin
- Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Jüdes, U. (1989): Erfassung von Fledermäusen im Freiland mittels Ultraschalldetektor. Myotis 27, 27 - 40
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW): Informationssystem Ziel-Arten-Konzept, abrufbar unter: <HTTPS://WWW2.LUBW.BADEN-WUERTTEMBERG.DE/PUBLIC/ABT5/ZAK/INDEX.PHP?LOC=1>
- Laufer et al. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Verlag Eugen Ulmer
- Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen; aus: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg., 2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
- Mühlbach, E. (1993a): Möglichkeiten der Bestandserfassung von Fledermäusen. In: Mitteilungen aus der NNA 4 (5), 56 - 60
- Mühlbach, E. (1993b): Grundlagen der Echoortung und der Bestimmung von Fledermäusen mit Ultraschalldetektoren. In: Mitteilungen aus der NNA 4 (5), 61 - 67.)
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015; zuletzt geändert am 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m. W. v. 31.12.2020
- Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (9), 2013: Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz



- Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013
- Schlumprecht (2016): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der SAP-Internet-Arbeitshilfe des LFU, Bayreuth
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse, Westarp Wissenschafts-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. WWW.NATURSCHUTZRECHT.NET.
- Weid, R. & O. von Helversen (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. *Myotis* 25, 5 – 27

Anlage 1: Abschichtung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Vorholz West Teil III“, Stadt Laupheim

TK 25: 77/25

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 11/2019)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Tabellen beinhalten alle in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Baden-Württemberg ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Baden-Württembergs werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja (**X**) = ja, Rufgruppe (bei Fledermäusen)

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2011)

Vögel: Bauer et al. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Amphibien und Reptilien: Laufer et al. (Stand 2007)

Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

Mollusken: Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12

Gefäßpflanzen: Breunig, T. & Demuth S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
i	gefährdete wandernde Tierart
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
r	randlich einstrahlend

...

- RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2008)¹
für Vögel: Bundesamt für Naturschutz (2016)²
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)³
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)
- sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Quellen:

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg - Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg:

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/>

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

³ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
0	X	X	(X)		Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	V	x
X	X	X	X		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	G	x
0	X	X	X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
0	X	X	(X)		Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	2	x
0	X	X	(X)		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	x
X	X	X	0		Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	x
0	X	X	(X)		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	1	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	X	X	(X)		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	x
X	X	X	X		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
0	X	X	(X)		Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
0					Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	i	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	x
0	X	0	X		Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
0	X		0		Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	0	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	0	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	x
X	X		0		Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0					Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	X		0		Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	X		0		Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	-	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	3	x
X	X		0		Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	2	2	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	1	1	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	x	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	3	x
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
0	X		0		Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	x	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	x	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	-	-	x

...

B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	x	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	x	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	x	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	-	R	-
X	X	0	X		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	X		0		Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	1	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	1	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	-	-	x
X	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	1	x
X	X	0	X		Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	-	x
X	X	0	X		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	0	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	x	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	X	0	X		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0	X		Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
X	X		0		Dohle	Coleus monedula	-	-	-
X	X		0		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	1	-	x
X	X		0		Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	1	-	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	0	X		Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
X	X	0	X		Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	X	0	X		Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X		0		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	2	3	-
X	X		0		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	x	R	X
X	X		0		Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	0	3	X
X	X		0		Fitis	Phylloscopus trochilus	3	-	-
X					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	V	-	X
X	X	0	X		Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	V	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
X	X	0	X		Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	0	X		Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
X	X		0		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	R	-
X	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X	X		0		Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X		0		Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	V	-
0					Grauammer	Emberiza calandra	1	-	x
X	X	0	X		Graugans	Anser anser	-	-	-
X	X	0	X		Graureiher	Ardea cinerea	-	-	-
X	X	X	X		Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	V	V	-
X	X		0		Grauspecht	Picus canus	2	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	X	X		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
0					Habicht	Accipiter gentilis	-	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	x	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	1	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X		0		Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
X	X		0		Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X		0		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X		0		Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	V	V	-
X	X		0		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	X	0	X		Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	X		0		Hohлтаube	Columba oenas	V	-	-
X	0				Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	x	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	x	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	x	-	x
X	X		0		Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	x
X	X		0		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X		0		Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
X	X		0		Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
X	X		0		Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
0					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0	X	0	X		Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	0	-	x
0					Krickente	Anas crecca	1	3	-
X	X	X	X		Kuckuck	Cuculus canorus	2	V	-
X	X	0	X		Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	x	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	0	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	0	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-
X	X		0		Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
X	X	0	X		Mittelseermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X	X		0		Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	X
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	-	2	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	0	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	X		0		Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
X	X	0	X		Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	-
X	X	0	X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	X	X	X		Rohrammer	Emberiza schoeniclus	3	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	0	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	-	x
0	X	0	X		Rostgans	Tadorna ferruginea	x	-	-
X	X		0		Rotkehlchen*)	Erythacus rubecula	-	-	-
X	X	0	X		Rotmilan	Milvus milvus	-	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	x
X	X	0	X		Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	x	-	-
0					Schilfrohsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	-	-	-
X	X		0		Schleiereule	Tyto alba	-	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	x	R	-
X	X	0	X		Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	x	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	-	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
X	0				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	X		0		Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X			0		Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	X
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	X	-	x
X	X		0		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	X		0		Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X		0		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	x	3	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	X	X	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	0	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	x	R	x

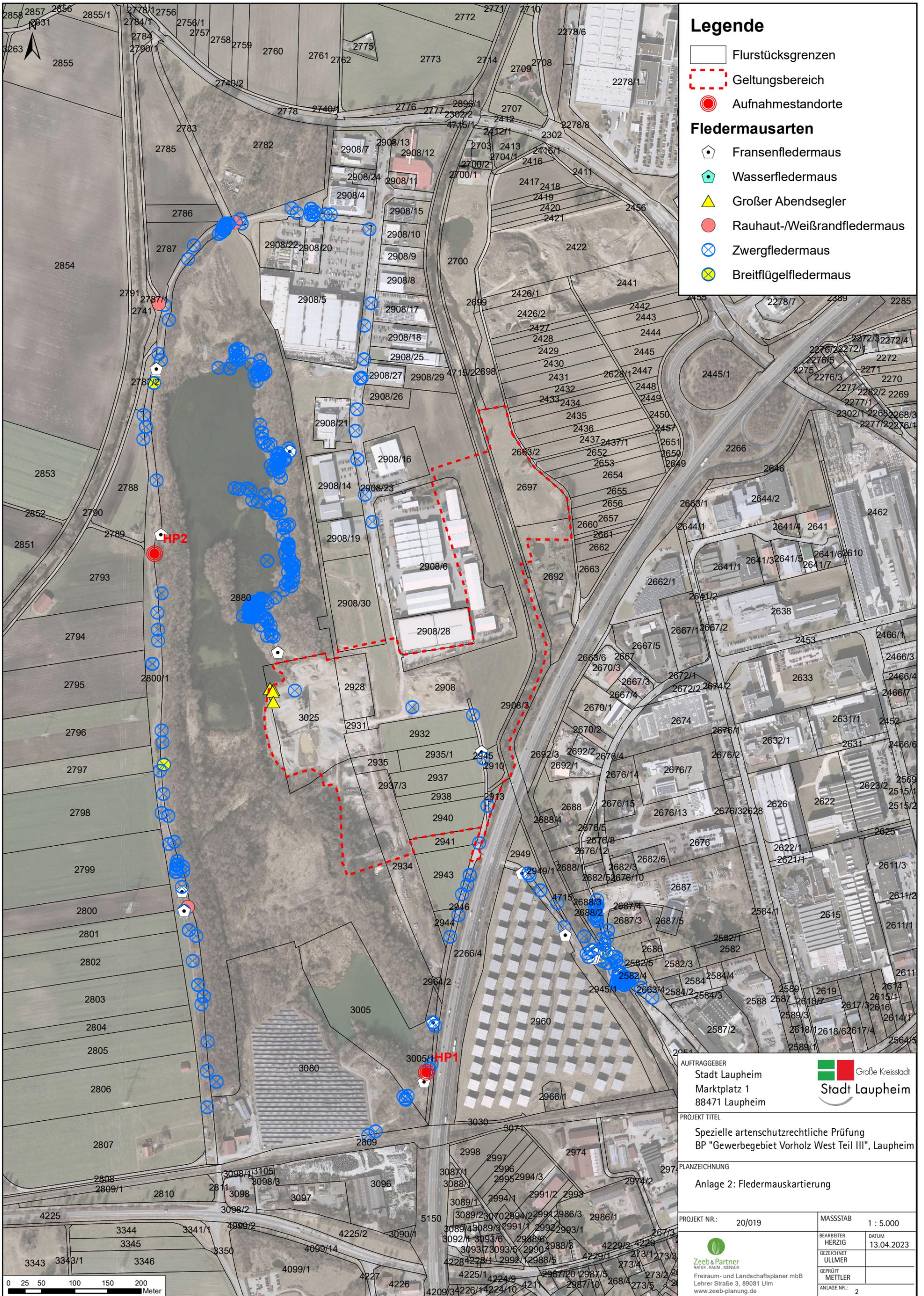
...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Steinkauz	Athene noctua	V	3	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	x	2	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	X	X	X		Stockente*)	Anas platyrhynchos	V	-	-
X	X		0		Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	x	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	X	0	X		Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	-
X	X	0	X		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	V	-	-
X	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	X	X	X		Teichhuhn	Gallinula chloropus	3	V	x
X	X		0		Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
0					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X	X		0		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	0	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	V	-	x
X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	x
X	X	0	X		Uferschwalbe	Riparia riparia	3	V	x
0					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	X	0	X		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	X		0		Wachtel	Coturnix coturnix	V	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X	X		0		Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	X		0		Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
0					Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	X		0		Waldohreule	Asio otus	-	-	x
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	x	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X	X		0		Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	X		0		Weidenmeise*)	Parus montanus	V	-	-
0					Weißrückenspecht	X	R	2	x
X	X		0		Weißstorch	CXiconia ciconia	V	3	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	2	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	-	3	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	x
X	X		0		Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	X		0		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V	-	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X	X		0		Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	X	0	X		Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	1	3	x
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	2	2	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	X	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	X	V	x
X	X	X	X		Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	2	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt



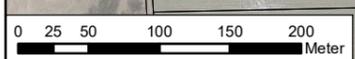
Legende

- Flurstücksgrenzen
- Geltungsbereich
- Aufnahmestandorte

Fledermausarten

- ⊗ Fransenfledermaus
- ⊗ Wasserfledermaus
- ▲ Großer Abendsegler
- Rohhaut-/Weißrandfledermaus
- ⊗ Zwergfledermaus
- ⊗ Breitflügelfledermaus

AUFTRAGGEBER Stadt Laupheim Marktplatz 1 88471 Laupheim		Große Kreisstadt Stadt Laupheim	
PROJEKT TITEL Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung BP "Gewerbegebiet Vorholz West Teil III", Laupheim			
PLANZEICHNUNG Anlage 2: Fledermauskartierung			
PROJEKT NR.: 20/019	MASSSTAB 1 : 5.000	BEARBEITER HERZIG	DATUM 13.04.2023
Zeeb & Partner NATUR · RAUM · MENSCH Freiraum- und Landschaftsplaner mbB Lehrer Straße 3, 89081 Ulm www.zeeb-planung.de		GEZEICHNET ULLMER	GEPRÜFT METTLER
		ANLAGE NR.: 2	



**Anlage 3:
Phänologietabelle - Fledermäuse**

Phänologietabelle:

8 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet:

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	2	G
Myotis brandtii/mystacinus*	Bartfledermäuse	1 / 3	V / V
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3	-
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	-
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	i	V
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißbrandfl.	i / D	- / -
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	-
Plecotus auritus/austriacus	Braunes/Graues Langohr	3 / 1	3 / 1

BC-Standorte/Transekte		HP1 (Süden)	HP2 (Norden)	Transektbegang	Summe Erhebungszeit Mai bis August
Anzahl der Aufnahmenächte		10	10	5	
Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)				
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	85	5	2	92
Myotis brandtii/mystacinus*	Bartfledermäuse	1	0	0	1
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	8	4	8	20
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	50	209	48	307
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	44	26	4	74
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißbrandfl.	104	76	6	186
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	1835	2655	533	5023
Plecotus auritus/austriacus	Braunes/Graues Langohr	4	6	0	10
Summe		2131	2981	601	5713
Ø pro Aufnahmenacht		213	298	120	229

Bemerkungen:

*Rufgruppen:

Pipistrellus nathusii/kuhlii*

Rauhautfledermaus, Weißbrandfledermaus

Myotis brandtii/mystacinus*

Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus

HP1:

Stationäre Erfassung im Süden des Gebiets

HP2:

Stationäre Erfassung im Norden des Gebiets

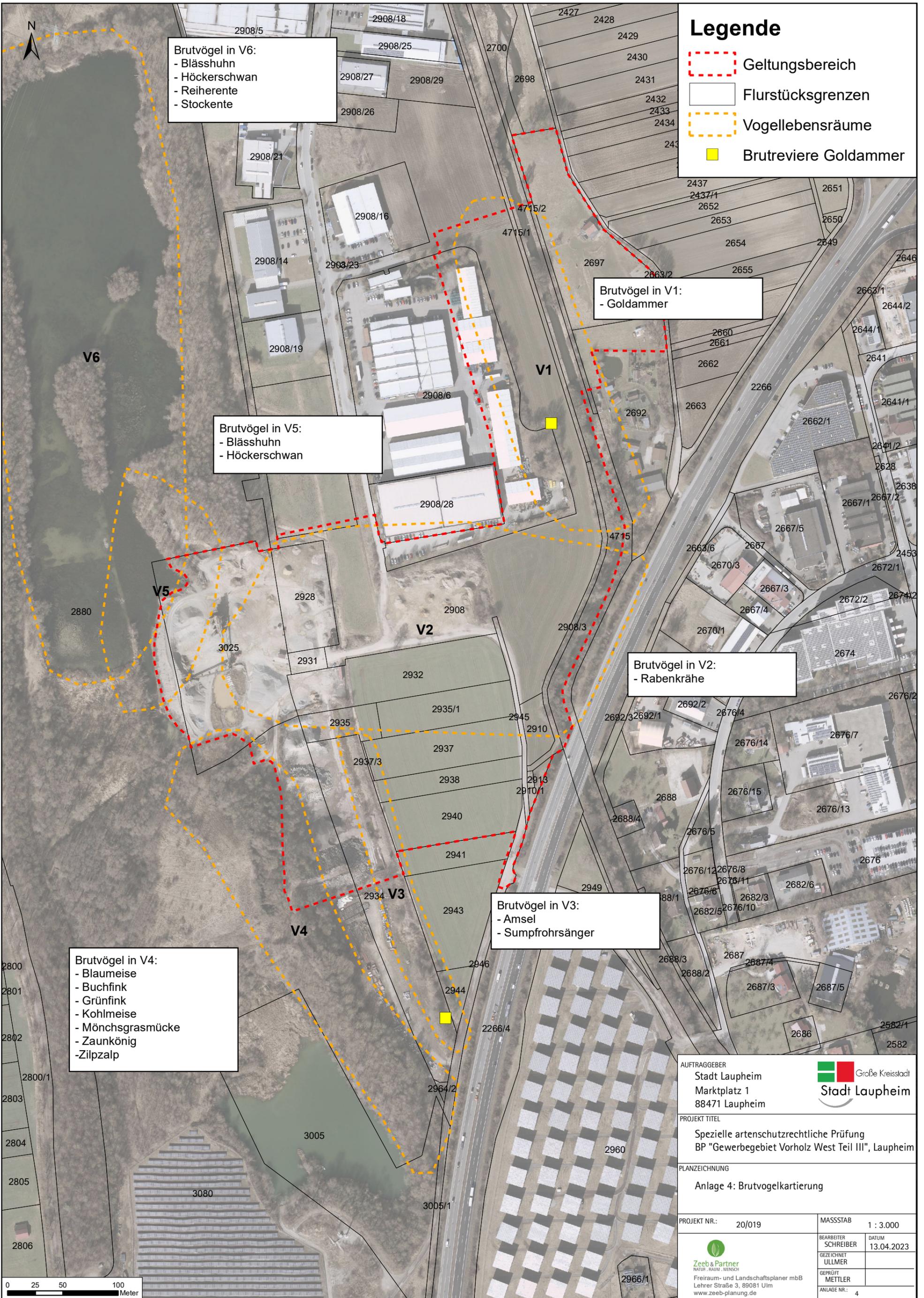
Transektbegang:

Rufaufzeichnungen während des Transektbeganges

Aktivität (Rufe/Nächte):

Abundanz nach Abundanzklassen (nach LANU 2008)
Abundanzklasse (Summe der aufgezeichneten Ereignisse im Untersuchungsraum in einer Untersuchungsnacht)

Abundanzklasse	Aktivität
0	Keine
1 – 2	sehr gering
3 – 10	Gering
11 – 30	Mittel
31 – 100	Hoch
101 – 250	sehr hoch
> 250	äußerst hoch



Brutvögel in V6:
 - Blässhuhn
 - Höckerschwan
 - Reiherente
 - Stockente

Brutvögel in V1:
 - Goldammer

Brutvögel in V5:
 - Blässhuhn
 - Höckerschwan

Brutvögel in V2:
 - Rabenkrähe

Brutvögel in V3:
 - Amsel
 - Sumpfrohrsänger

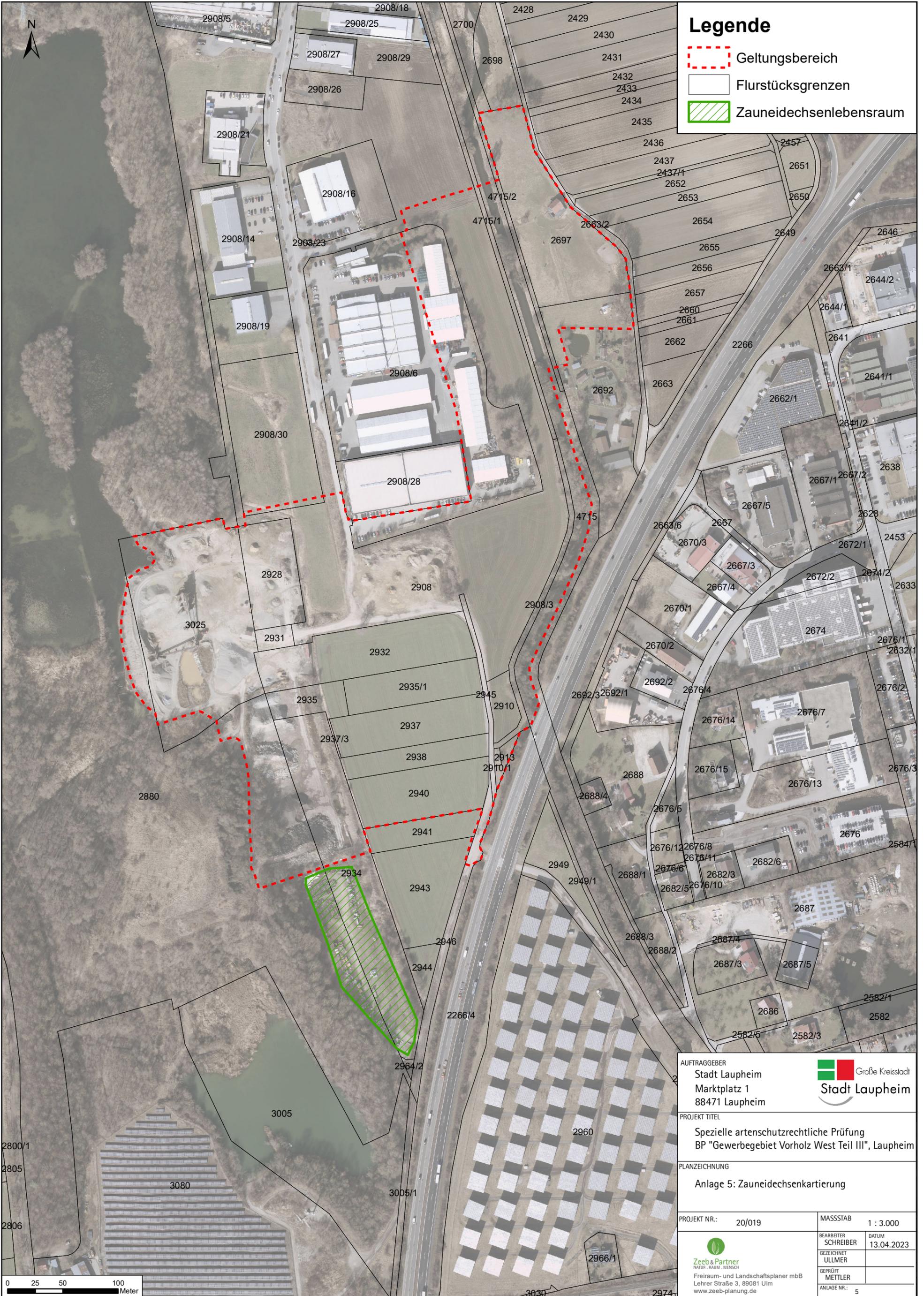
Brutvögel in V4:
 - Blaumeise
 - Buchfink
 - Grünfink
 - Kohlmeise
 - Mönchsgrasmücke
 - Zaunkönig
 - Zilpzalp

Legende

- Geltungsbereich
- Flurstücksgrenzen
- Vogellebensräume
- Brutreviere Goldammer

AUFTRAGGEBER Stadt Laupheim Marktplatz 1 88471 Laupheim		Große Kreisstadt Stadt Laupheim	
PROJEKT TITEL Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung BP "Gewerbegebiet Vorholz West Teil III", Laupheim			
PLANZEICHNUNG Anlage 4: Brutvogelkartierung			
PROJEKT NR.:	20/019	MASSSTAB	1 : 3.000
Zeeb & Partner NATUR · RAUM · MENSCH Freiraum- und Landschaftsplaner mbB Lehrer Straße 3, 89081 Ulm www.zeeb-planung.de		BEARBEITER	DATUM
		SCHREIBER	13.04.2023
		GEZEICHNET	ULLMER
		GEPRÜFT	METTLER
		ANLAGE NR.:	4

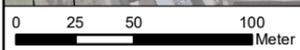


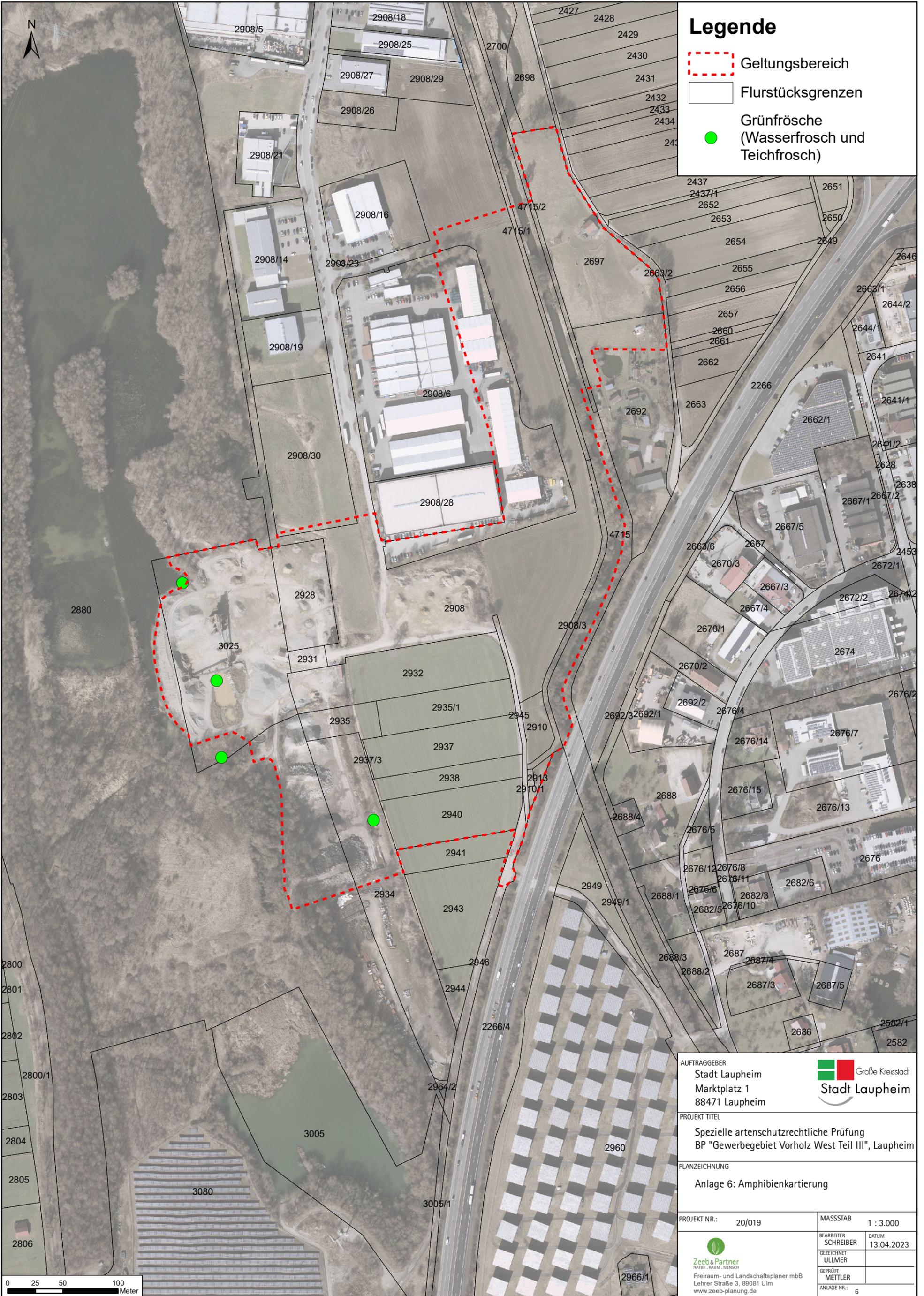


Legende

- Geltungsbereich
- Flurstücksgrenzen
- Zauneidechsenlebensraum

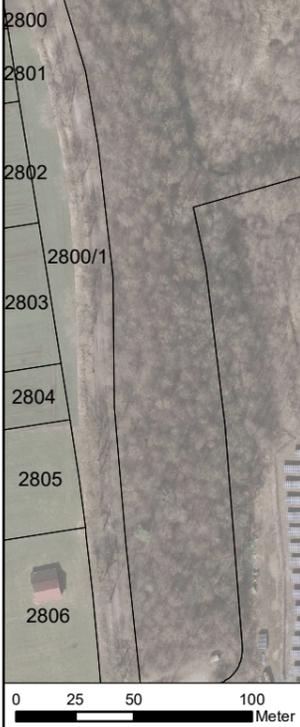
AUFTRAGGEBER Stadt Laupheim Marktplatz 1 88471 Laupheim			
PROJEKT TITEL Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung BP "Gewerbegebiet Vorholz West Teil III", Laupheim			
PLANZEICHNUNG Anlage 5: Zauneidechsenkartierung			
PROJEKT NR.:	20/019	MASSSTAB	1 : 3.000
 Zeeb & Partner NATUR · RAUM · MENSCH Freiraum- und Landschaftsplaner mbB Lehrer Straße 3, 89081 Ulm www.zeeb-planung.de		BEARBEITER	DATUM
		SCHREIBER	13.04.2023
		GEZEICHNET	
		GEPRÜFT	
		METTLER	
		ANLAGE NR.:	5



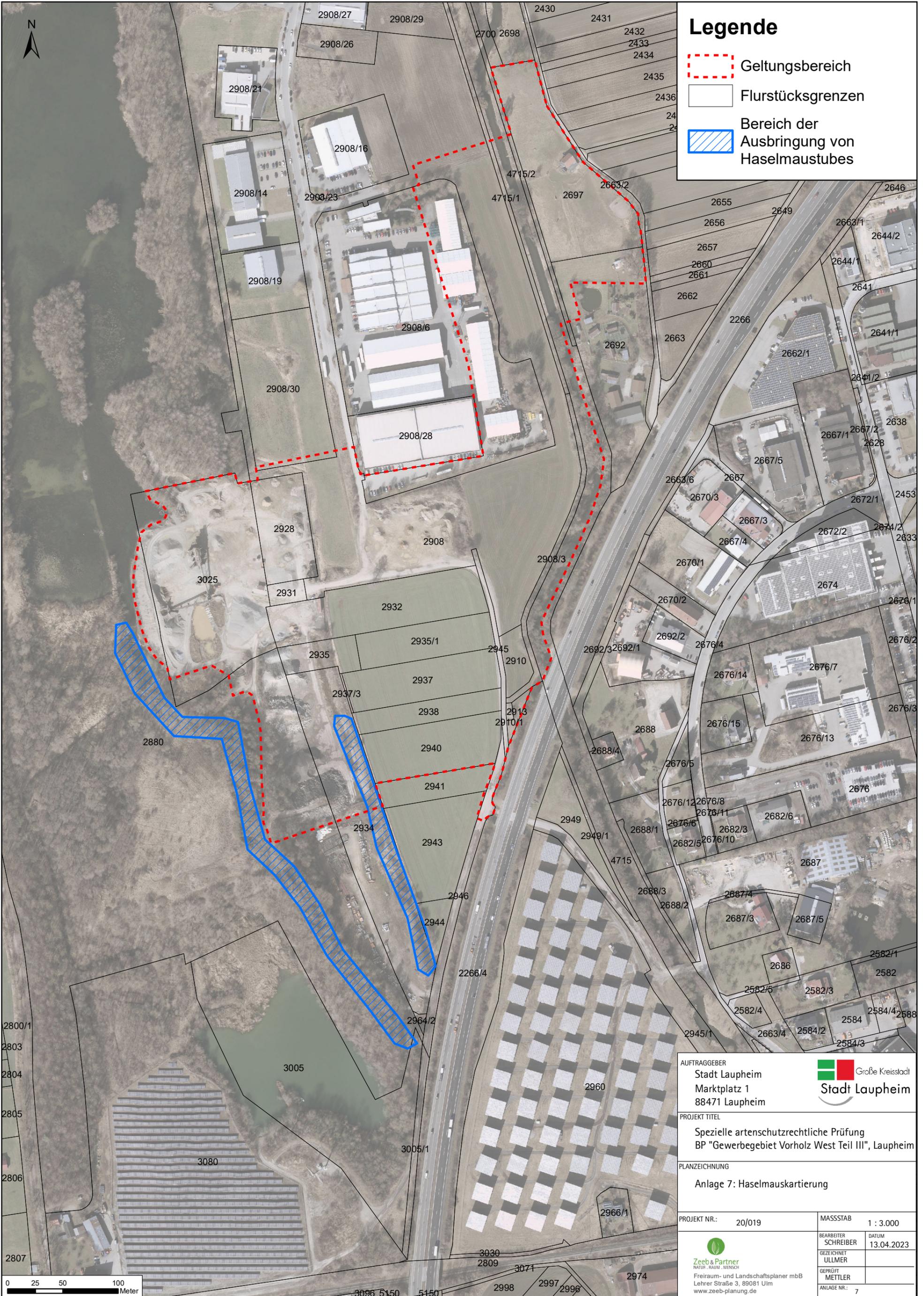


Legende

- Geltungsbereich
- Flurstücksgrenzen
- Grünfrösche
(Wasserfrosch und Teichfrosch)



AUFTRAGGEBER Stadt Laupheim Marktplatz 1 88471 Laupheim		Große Kreisstadt Stadt Laupheim	
PROJEKT TITEL Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung BP "Gewerbegebiet Vorholz West Teil III", Laupheim			
PLANZEICHNUNG Anlage 6: Amphibienkartierung			
PROJEKT NR.:	20/019	MASSSTAB	1 : 3.000
Zeeb & Partner NATUR · RAUM · MENSCH Freiraum- und Landschaftsplaner mbB Lehrer Straße 3, 89081 Ulm www.zeeb-planung.de		BEARBEITER	DATUM
		SCHREIBER	13.04.2023
		GEZEICHNET	ULLMER
		GEPRÜFT	METTLER
		ANLAGE NR.:	6



Legende

- Geltungsbereich
- Flurstücksgrenzen
- Bereich der Ausbringung von Haselmaustubes

AUFTRAGGEBER Stadt Laupheim Marktplatz 1 88471 Laupheim		Große Kreisstadt Stadt Laupheim	
PROJEKT TITEL Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung BP "Gewerbegebiet Vorholz West Teil III", Laupheim			
PLANZEICHNUNG Anlage 7: Haselmauskartierung			
PROJEKT NR.:	20/019	MASSSTAB	1 : 3.000
Zeeb & Partner NATUR · RAUM · MENSCH Freiraum- und Landschaftsplaner mbB Lehrer Straße 3, 89081 Ulm www.zeeb-planung.de		BEARBEITER	DATUM
		SCHREIBER	13.04.2023
		GEZEICHNET	
		GEPRÜFT	
		METTLER	
		ANLAGE NR.:	7

Anlage 8: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Laupheim plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vorholz West Teil III“. Das Gebiet grenzt südlich an das bestehende „Gewerbegebiet Vorholz West Teil II“ an und befindet sich zwischen der B 30 und dem Bibrisee westlich von Laupheim. Zum Teil werden hierbei bestehende Gewerbeflächen überplant.

Das Plangebiet besteht momentan aus intensiv genutzten Ackerflächen, sowie einem Schotterweg zwischen den Ackerflächen und der B30 bzw. der Rottum. Hinzu kommt das Kieswaschwerk im Westen am Ufer des Bibrisees, das nördlich angrenzende Gewerbegebiet und die am östlichen Rand des Plangebiets befindliche Rottum. Die Kieswaschanlage wird von den östlich angrenzenden Ackerflächen von einem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Graben mit Röhrichtbeständen abgetrennt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Siehe saP Tab.2	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Kleine/Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Braunes/Graues Langohr	<i>Plectococus auritus/austriacus</i>	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		<input type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Bei der Breitflügelfledermaus, den Bartfledermäusen, der Zweifarbfledermaus und der Zwergfledermaus handelt es sich um „Gebäude-Arten“, die ihre Sommerquartiere in oder an Gebäuden beziehen. Die Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und die Langohrfledermäuse können sowohl Baumverstecke oder Unterschlupf an Gebäuden aufsuchen. Im Winter suchen sie geschützte Quartiere in Höhlen, Kellern, Stollen o.ä. auf. Großer Abendsegler und Flughautfledermaus nutzen für ihre Sommerquartiere natürliche Verstecke wie Baumhöhlen und nutzen diese teilweise auch im Winter. Das Vorhabensgebiet dient den genannten Fledermausarten ausschließlich als Jagdhabitat.

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ *Bay. Landesamt für Umwelt: Arteninformationen zu den genannten Arten*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Das Vorkommen der genannten Arten wurde über die Detektornachweise belegt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine längerfristigen und weiträumigen Erhebungen zu den Arten vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden. Eine (ungenau) Schätzung der Population ist nicht zielführend.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

-> *Siehe Anlage 3 der saP⁵.*

⁵ *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Nein, es sind durch das Vorhaben keine (Zwischen-)quartiere betroffen. Die Prüfung der Gehölze und der direkt angrenzenden Gebäude und Gehölze verlief ergebnislos.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Das USG stellt kein essentielles Nahrungshabitat für die vorhandenen Fledermauspopulationen dar. Es wird keine wesentliche Leitlinienfunktion eingeschränkt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

s.o.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Gehölzrodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit vom 01.10. – 28.02., Insektenfreundliches Licht u.a.

s. a. Kap. 7.2 der saP

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Ja, die ökologische Funktion der bleibt erhalten.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Baumaßnahmen tagsüber stattfinden und die Fledermausarten ausschließlich dämmerungs- und nachtaktiv sind. Die Baufeldfreimachung findet zudem im Winterhalbjahr statt. Quartiere sind von den Planungen nicht betroffen. Eine Kollision mit Baufahrzeugen ist ausgeschlossen, da Fledermäuse durch ihre Ultraschalllaute die Umgebung wahrnehmen und den langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen können.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung der Bebauung im Plangebiet eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen; dies wird aber eher langsamer, überwiegend Tagsüber stattfindender Verkehr sein. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch den Baustellenverkehr ist ebenfalls ausgeschlossen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Gehölzrodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit vom 01.10. – 28.02., Insektenfreundliches Licht u.a.
s. a. Kap. 7.2 der saP

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Eine Störung dieser Arten durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da die Arten nachtaktiv sind, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des Nahrungshabitates bzw. temporäre Abwertung durch die Bauabwicklung kann aufgrund der kleinräumigen Wirksamkeit des Vorhabens durch die umgebenden Ausweichhabitate kompensiert werden. Störungen bzw. Auswirkungen auf Leitlinien der Umgebung sind ebenfalls nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Gehölzrodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit vom 01.10. – 28.02., Insektenfreundliches Licht u.a.
s. a. Kap. 7.2 der saP

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der ökologischen Wirkungsweise,*
- dem räumlichen Zusammenhang,*
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anlage 9: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Laupheim plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vorholz West Teil III“. Das Gebiet grenzt südlich an das bestehende „Gewerbegebiet Vorholz West Teil II“ an und befindet sich zwischen der B 30 und dem Bibrisee westlich von Laupheim. Zum Teil werden hierbei bestehende Gewerbeflächen überplant.

Das Plangebiet besteht momentan aus intensiv genutzten Ackerflächen, sowie einem Schotterweg zwischen den Ackerflächen und der B30 bzw. der Rottum. Hinzu kommt das Kieswaschwerk im Westen am Ufer des Bibrisees, das nördlich angrenzende Gewerbegebiet und die am östlichen Rand des Plangebiets befindliche Rottum. Die Kieswaschanlage wird von den östlich angrenzenden Ackerflächen von einem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Graben mit Röhrichtbeständen abgetrennt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
		<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) beide Arten	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
		Vgl. Text unter Pkt. 3.1	

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Goldammer: Die Goldammer besiedelt frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen. Hierzu zählen Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Ortsränder. Die Art ist hauptsächlich in Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen zu finden. Der Frei- und Bodenbrüter legt sein Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen an. Die Goldammer steht auf der Vorwarnliste (V) der Roten Liste Baden-Württemberg.

Grauschnäpper: Der Grauschnäpper lebt vorwiegend an Waldrändern, Lichtungen oder in halboffenen Gebieten mit hohen Bäumen. Dabei ist er auch in Parks und auf Friedhöfen im Siedlungsbereich anzutreffen. Seine Hauptnahrung sind Insekten, die er mittel Stoßflügen von einer Ansitzware aus fängt. Der Grauschnäpper ist ein Zugvogel. Er steht auf der Vorwarnliste (V) der Roten Liste Baden-Württemberg.

Kuckuck: Der Kuckuck ist ein Brutparasit. Er nutzt verschiedene Gehölz- und Halbhöhlenbrüter als Wirte. Davon ausgehend zählen offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu seinen bevorzugten Habitaten. Der Kuckuck ist ein Zugvogel. Er hält sich von Mitte April bis mind. Anfang August im Brutgebiet auf. Er gilt nach der Roten Liste Baden-Württemberg als stark gefährdet (2).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
J. Hölzinger (Hrsg.) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Goldammer wurde mit einer sicheren Brut im Gebiet V1 entlang der Rottum nachgewiesen, sowie mit einem weiteren möglicherweise brütenden Paar am Eingang im Süden des Baulagers an der Grenze zwischen den Gebieten V3 und V4.

Der Grauschnäpper wurde mit einer möglichen Brut im Waldgebiet V4 kartiert.

Der Kuckuck wurde mehrfach im Gebiet V4 verhört; eine Eiablage in diesem Gebiet ist daher möglich, er brütet jedoch nicht selbst.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population der genannten Arten kann nicht getroffen werden. Es liegen keine weiteren Erhebungsdaten vor.

3.4 Kartografische Darstellung

s. Anlage 4 der saP

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Die Goldammer wurde mit einem sicher brütenden Paar im Gebiet V1 in den Gehölzen zwischen bestehender Gewerbebebauung und der Rottum nachgewiesen. In diesem Gebiet ist keine Bebauung geplant, sondern die Anlage eines naturnahen Gewässerrandstreifens. Die Gehölze, in denen die Goldammer festgestellt wurde, sollen dabei erhalten werden.

Ein weiteres Brutrevier der Goldammer befindet sich im Gebiet V3 im Süden des bestehenden Baulagers, nahe der B30. Weiterhin wurden im Waldgebiet V4 der Grauschnäpper mit einer möglichen Brut und der Kuckuck mit einer möglichen Eiablage festgestellt. Alle drei möglichen Brutreviere befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, bzw. innerhalb der Waldflächen, die im Bebauungsplan als zu erhaltender Wald festgelegt sind. Alle Brutreviere können daher erhalten werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets werden vor allem Acker- und Grünlandflächen sowie bestehende offene Kies- und Lagerflächen überplant. Insbesondere die Acker- und Grünlandflächen stellen für die anwesenden Vogelarten ein Nahrungshabitat dar. Im Umfeld stehen jedoch mit weiteren Acker- und Wiesenflächen, sowie Feldgehölzen und Waldflächen weitere, z. T. besser geeignete Nahrungshabitate zur Verfügung. Weiterhin werden im Rahmen der Pflanzgebote, sowie der geplanten Dachbegrünung der neuen Gebäude wieder großflächig Nahrungshabitate angelegt.

Da im Umfeld des Vorhabens großflächige Ausweichhabitate zur Nahrungssuche vorhanden sind, sowie im Rahmen des Vorhabens neue Nahrungshabitate angelegt werden, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungshabitate vor.

Mit dem Vorhaben sind demnach keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der anwesenden Vogelarten verbunden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, so dass eine Störung durch Lärm und Erschütterung möglichst gering gehalten wird. Während der Bauzeit entstehende Lärmemissionen könnten sich auf brütende Tiere innerhalb des Plangebiets und im unmittelbaren Umfeld desselben auswirken. Es ist hier von einem Meideverhalten auszugehen. Da es sich jedoch um temporäre Störungen handelt und im Umfeld zahlreiche Ausweichhabitate vorhanden sind, die als Brutplatz geeignet sind, ergibt sich insgesamt keine Verschlechterung der Brutplatzsituation.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Die Baufeldfreimachung und Gehölzrodung erfolgt vorsorglich im Winterhalbjahr, sodass die Vögel die Möglichkeit haben, für die Brut auf umgebende Gehölze auszuweichen und für die Brutreviere innerhalb des Vorhabensgebiets Fang, Verletzung und Tötung von Tieren ausgeschlossen werden kann.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, die gehölzbrütenden Vogelarten werden sich aber aller Voraussicht nach eher in den umgebenden Offenland- und Gehölzflächen aufhalten und sind so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Baufeldfreimachung und Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind unmittelbar im Bereich des Baufeldes zu erwarten, wobei sich diese im Regelfall aufgrund der Ausweichmöglichkeiten jedoch nicht negativ auf den Zustand des Gesamthabitats auswirken.

Die Baufeldfreimachung erfolgt im Winterhalbjahr in der vogelbrutfreien Zeit, sodass der Tatbestand der Erheblichen Störung für die Brutreviere innerhalb des Umgriffs ausgeschlossen werden kann. Die Vögel haben somit die Möglichkeit, für die Zeit der Bauphase auf entferntere Bruthabitate auszuweichen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Baufeldfreimachung Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anlage 10: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Laupheim plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vorholz West Teil III“. Das Gebiet grenzt südlich an das bestehende „Gewerbegebiet Vorholz West Teil II“ an und befindet sich zwischen der B 30 und dem Bibrisee westlich von Laupheim. Zum Teil werden hierbei bestehende Gewerbeflächen überplant.

Das Plangebiet besteht momentan aus intensiv genutzten Ackerflächen, sowie einem Schotterweg zwischen den Ackerflächen und der B30 bzw. der Rottum. Hinzu kommt das Kieswaschwerk im Westen am Ufer des Bibrisees, das nördlich angrenzende Gewerbegebiet und die am östlichen Rand des Plangebiets befindliche Rottum. Die Kieswaschanlage wird von den östlich angrenzenden Ackerflächen von einem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Graben mit Röhrichtbeständen abgetrennt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Grünspecht: Der Grünspecht besiedelt überwiegend Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwäldern. Er kommt v.a. in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken, Streuobstwiesen oder Hofgehölzen vor. Im Siedlungsbereich besiedelt die Art Parks, Alleen, Villenviertel oder Friedhöfe mit altem Baumbestand. Im Idealfall haben die Flächen direkten Kontakt zu Wiesen, Halbtrockenrasen oder Weiden, da zur Nahrungssuche (v.a. Ameisen) offene Flächen benötigt werden. Der Grünspecht ist ein Standvogel. Reviergründung und Paarbildung erfolgen meist Mitte März bis Anfang April. Die Brutzeit erstreckt sich von April bis Juli. Der Grünspecht ist nicht auf der Roten Liste Baden-Württembergs gelistet, gilt jedoch als streng geschützt.

Star: Der Star besiedelt gegenwärtig mit Ausnahme von dichten Fichten-Altersklassenwäldern alle Biotope von den Zentren der Großstädte und den Stadtrandlagen über Streuobstgebiete, Wiesen- und Ackerflur bis hin zu den Wäldern. Voraussetzung sind lediglich günstige Nistgelegenheiten in Form von alten Bäumen mit Naturhöhlen und künstlichen Nistgelegenheiten. Optimale, ursprüngliche Bruthabitate sind offene Wiesenlandschaften mit altem Baumbestand, Auwälder und lichte Laub- und Laubmischwälder, die v.a. auch durch das Anbringen von Nistkästen und die Bestandszunahme seit Mitte des 19. Jahrhunderts stark erweitert wurden. In Baden-Württemberg reicht die Vertikalverbreitung ohne nennenswerte Lücken bis zur 1100 m NN Höhenstufe. Der Star ist ein Höhlenbrüter und legt sein Nest in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen an, des Weiteren in Nistkästen, Mauerspalteln (auch von Gebäuden) und unter Dachziegeln. Mitunter ist die Art Koloniebrüter. Die baden-württembergischen Populationen des Stars sind überwiegend Kurzstreckenzieher, nur ein relativ kleiner Teil der einheimischen Vögel überwintert. Die hauptsächlichen Zugbewegungen finden ab Mitte Februar und im März statt, etwa Mitte April ist der Heimzug abgeschlossen. Der Star ist ein Frühbrüter mit Brutbeginn Anfang April und Ende der Brutperiode im Juli. Hauptschlupftermin ist Anfang Mai, flügge Junge treten ab Mitte/Ende Mai auf. Der Wegzug ins Winterquartier beginnt bereits Anfang August. Stare sind tagaktiv. Der Star gilt nach der Roten Liste Deutschlands als gefährdet (3). In der baden-württembergischen roten Liste ist er nicht enthalten.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg) 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Grünspecht und der Star wurden beide als wahrscheinlich brütend im Waldgebiet V4 nachgewiesen, sowie als Nahrungsgäste in den Gebieten V1 an der Rottum und V2 südlich des bestehenden Gewerbegebiets.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

s. Anlage 4 der saP

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Die beiden wahrscheinlichen Brutreviere von Grünspecht und Star befinden sich im Waldgebiet V4 und damit außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, bzw. innerhalb der Waldflächen, die im Bebauungsplan als zu erhaltender Wald festgelegt sind. Beide Brutreviere können daher erhalten werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets werden vor allem Acker- und Grünlandflächen sowie bestehende offene Kies- und Lagerflächen überplant. Insbesondere die Acker- und Grünlandflächen, sowie der Uferbereich der Rottum stellen für die anwesenden Vogelarten ein Nahrungshabitat dar. Im Umfeld stehen jedoch mit weiteren Acker- und Wiesenflächen, sowie Feldgehölzen und Waldflächen weitere, z. T. besser geeignete Nahrungshabitate zur Verfügung. Der Uferbereich der Rottum wird im Rahmen der Planungen nicht überbaut, sondern als Ausgleichsfläche aufgewertet. Weiterhin werden im Rahmen der Pflanzgebote, sowie der geplanten Dachbegrünung der neuen Gebäude wieder großflächig Nahrungshabitate angelegt.

Da im Umfeld des Vorhabens großflächige Ausweichhabitate zur Nahrungssuche vorhanden sind, sowie im Rahmen des Vorhabens neue Nahrungshabitate angelegt werden, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungshabitate vor.

Mit dem Vorhaben sind demnach keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der anwesenden Vogelarten verbunden.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, so dass eine Störung durch Lärm und Erschütterung möglichst gering gehalten wird. Während der Bauzeit entstehende Lärmemissionen könnten sich auf brütende Tiere innerhalb des Plangebiets und im unmittelbaren Umfeld desselben auswirken. Es ist hier von einem Meideverhalten auszugehen. Da es sich jedoch um temporäre Störungen handelt und im Umfeld zahlreiche Ausweichhabitate vorhanden sind, die als Brutplatz geeignet sind, ergibt sich insgesamt keine Verschlechterung der Brutplatzsituation.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Baufeldfreimachung und Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Die Baufeldfreimachung und Gehölzrodung erfolgt vorsorglich im Winterhalbjahr, sodass die Vögel die Möglichkeit haben, für die Brut auf umgebende Gehölze auszuweichen und für die Brutreviere innerhalb des Vorhabensgebiets Fang, Verletzung und Tötung von Tieren ausgeschlossen werden kann.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, die höhlenbrütenden Vogelarten werden sich aber aller Voraussicht nach eher in den umgebenden Offenland- und Gehölzflächen aufhalten und sind so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Baufeldfreimachung und Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind unmittelbar im Bereich des Baufeldes zu erwarten, wobei sich diese im Regelfall aufgrund der Ausweichmöglichkeiten jedoch nicht negativ auf den Zustand des Gesamthabitats auswirken.

Die Baufeldfreimachung erfolgt im Winterhalbjahr in der vogelbrutfreien Zeit, sodass der Tatbestand der Erheblichen Störung für die Brutreviere innerhalb des Umgriffs ausgeschlossen werden kann. Die Vögel haben somit die Möglichkeit, für die Zeit der Bauphase auf entferntere Bruthabitate auszuweichen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Baufeldfreimachung und Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anlage 11: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Laupheim plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vorholz West Teil III“. Das Gebiet grenzt südlich an das bestehende „Gewerbegebiet Vorholz West Teil II“ an und befindet sich zwischen der B 30 und dem Bibrisee westlich von Laupheim. Zum Teil werden hierbei bestehende Gewerbeflächen überplant.

Das Plangebiet besteht momentan aus intensiv genutzten Ackerflächen, sowie einem Schotterweg zwischen den Ackerflächen und der B30 bzw. der Rottum. Hinzu kommt das Kieswaschwerk im Westen am Ufer des Bibrisees, das nördlich angrenzende Gewerbegebiet und die am östlichen Rand des Plangebiets befindliche Rottum. Die Kieswaschanlage wird von den östlich angrenzenden Ackerflächen von einem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Graben mit Röhrichtbeständen abgetrennt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
		Vgl. Text unter Pkt. 3.1	

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Rohrammer: Die Rohrammer brütet typischerweise in Schilf- und Seggengebieten an Gewässern und Feuchtwiesen. Zunehmend nimmt sie aber auch landwirtschaftlich genutzte Flächen und große Gärten an. Das Nest wird tief im Schilf, dicht über dem Wasser oder Boden gebaut. Die Rohrammer ernährt sich hauptsächlich von Gräsern, während der Brutzeit aber auch von Insekten, Spinnen und kleinen Schnecken. Die Rohrammer gilt nach der Roten Liste Baden-Württembergs als gefährdet (3).

Stockente: Die Stockente ist zumeist ein Bodenbrüter in Röhrichtern, Hecken, Seggenrieden, Wiesen, etc. Es kommen aber auch Baumbruten vor. Gewässernähe wird bevorzugt; Bruten in 3 km Entfernung zum Gewässer sind möglich. Es handelt sich um einen Einzelbrüter in saisonaler Monogamie. Nahrungshabitate sind fast alle Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern, die nicht durchgehend von Steilufern umgeben und völlig vegetationslos sind. Die Stockente ist Kurzstreckenzieher bzw. Standvogel. Die Balz und Paarbildung erfolgt schon im Spätherbst, die Besetzung der Brutreviere ab Ende Januar. Die Hauptlegezeit ist im April. Das Männchen verlässt das Weibchen eine Woche nach Brutbeginn. Stockenten sind tag- und nachtaktiv. Die Stockente steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs (V).

Teichhuhn: Das Teichhuhn brütet an Stillgewässern mit ausreichend Uferdeckung (Verlandungs- oder Röhrichtvegetation). Auch Fließgewässer mit geringer bis mäßiger Fließgeschwindigkeit kommen als Brutgebiete in Frage. Das Nest wird in dichter Bodenvegetation am oder über dem Wasser angelegt, z. T. auch höher in Sträuchern und Bäumen. Die Brutzeit beginnt Anfang März und endet Anfang September. Das Teichhuhn ist ein Allesfresser. Es handelt sich um einen Zugvogel. Das Teichhuhn gilt nach der Roten Liste Baden-Württembergs als gefährdet (3).

Zwergtaucher: Der Zwergtaucher brütet bevorzugt an Gewässern mit reicher Ufervegetation, die als Versteck dient. Das Nest wird als Schwimmnest im Flachwasserbereich in der Verlandungsvegetation gebaut, seltener auch frei schwimmend im tieferen Wasser. Er ernährt sich hauptsächlich von Insekten(-larven), kleineren Fischen, Weich- und Krebstieren. Die Art ist meist ein Jahresvogel, teilweise auch ein Kurzstreckenzieher. Der Zwergtaucher gilt nach der Roten Liste Baden-Württembergs als stark gefährdet (2).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg) 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Rohrammer, das Teichhuhn und der Zwergtaucher wurden als wahrscheinlich brütend im nördlichen bzw. westlichen Bereich des Bibrisees (V6) nachgewiesen.

Die Stockente wurde als wahrscheinlich brütend im südöstlichen Bereich des Bibrisees (V5), sowie als sicher brütend im nördlichen und westlichen Bereich des Bibrisees (V6) festgestellt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

s. Anlage 4 der saP

Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Alle vier Arten brüteten bzw. brüteten wahrscheinlich am Bibrisee. Dabei lagen bis auf ein wahrscheinliches Brutrevier der Stockente alle (wahrscheinlichen) Brutvorkommen im weiter entfernten, westlichen und nördlichen Uferbereich. Ein wahrscheinliches Brutrevier der Stockente befand sich im südöstlichen Bereich des Bibrisees innerhalb des Gewässerrandstreifens. Dieser Bereich wird durch das Vorhaben nicht verändert. Vielmehr wird im Rahmen der Pflanzgebote der tatsächlich bestehende Gewässerrandstreifen auf mind. 10 m verbreitert. Durch das Vorhaben wird daher keines der kartierten Brutreviere beschädigt oder zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets werden vor allem Acker- und Grünlandflächen sowie bestehende offene Kies- und Lagerflächen überplant. Der Bibrisee, der für Rohrammer, Stockente, Teichhuhn und Zwergtaucher das bevorzugte Nahrungshabitat darstellt, wird durch das Vorhaben nicht verändert. Vielmehr wird durch die Pflanzgebote der tatsächlich bestehende Uferbereich auf mind. 10 m verbreitert.

Mit dem Vorhaben sind demnach keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der anwesenden Vogelarten verbunden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, so dass eine Störung durch Lärm und Erschütterung möglichst gering gehalten wird. Während der Bauzeit entstehende Lärmemissionen könnten sich auf brütende Tiere innerhalb des Plangebiets und im unmittelbaren Umfeld desselben auswirken. Es ist hier von einem Meideverhalten auszugehen. Da es sich jedoch um temporäre Störungen handelt und im Umfeld zahlreiche Ausweichhabitate vorhanden sind, die als Brutplatz geeignet sind, ergibt sich insgesamt keine Verschlechterung der Brutplatzsituation.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Die Baufeldfreimachung und Gehölzrodung erfolgt vorsorglich im Winterhalbjahr, sodass die Vögel die Möglichkeit haben, für die Brut auf umgebende Flächen auszuweichen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos für die anwesenden Vogelarten nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, die Tiere werden sich aber aller Voraussicht nach eher in den umgebenden See- und Feuchtfleichen aufhalten und sind so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Baufeldfreimachung und Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind unmittelbar im Bereich des Baufeldes zu erwarten, wobei sich diese im Regelfall aufgrund der Ausweichmöglichkeiten jedoch nicht negativ auf den Zustand des Gesamthabitats auswirken.

Die Baufeldfreimachung erfolgt im Winterhalbjahr in der vogelbrutfreien Zeit, sodass der Tatbestand der Erheblichen Störung für Brutreviere innerhalb des Umgriffs bzw. nahe daran ausgeschlossen werden kann. Die Vögel haben somit die Möglichkeit, für die Zeit der Bauphase auf entferntere Bruthabitate auszuweichen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Baufeldfreimachung und Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anlage 12: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Laupheim plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vorholz West Teil III“. Das Gebiet grenzt südlich an das bestehende „Gewerbegebiet Vorholz West Teil II“ an und befindet sich zwischen der B 30 und dem Bibrisee westlich von Laupheim. Zum Teil werden hierbei bestehende Gewerbeflächen überplant.

Das Plangebiet besteht momentan aus intensiv genutzten Ackerflächen, sowie einem Schotterweg zwischen den Ackerflächen und der B30 bzw. der Rottum. Hinzu kommt das Kieswaschwerk im Westen am Ufer des Bibrisees, das nördlich angrenzende Gewerbegebiet und die am östlichen Rand des Plangebiets befindliche Rottum. Die Kieswaschanlage wird von den östlich angrenzenden Ackerflächen von einem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Graben mit Röhrichtbeständen abgetrennt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Zauneidechse: Die Zauneidechse bevorzugt trockenwarme, sonnenexponierte und strukturreiche Offenlebensräume. Dabei stellen vollsonnige Hänge mit Neigungen von 50°, abwechselnd dichter Vegetationsbedeckung aus Sträuchern, hohem Gras und Offenbereichen den optimalen Lebensraum dar. Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger, der von der sich ausbreitenden Landnutzung in historischer Zeit stark profitierte. Jedoch ist ihr Bestand durch die intensivierete Landwirtschaft stark rückläufig. Primärlebensräume, welche durch Feldheiden, Felskuppen, Geröllhalden und Kiesbänke repräsentiert werden, sind heute kaum noch vorzufinden. Ersatzlebensräume stellen durch den Menschen entstandene naturnahe Biotopie wie Wegböschungen, Rebhänge, Trockenmauern, Trockenrasen, Bahndämme, Abbaustellen (Kiesgruben, Steinbrüche) und Waldränder dar. Zur Überwinterung werden verlassene Nagetierbauten, vermoderte Baumstubben oder selbst gegrabene Röhren genutzt. Diese Winterquartiere befinden sich in 20-40cm Tiefe. Die Aktivitätsphase der adulten Tiere erstreckt sich meist von Ende März bis November. Die Paarungszeit findet vorwiegend im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juni statt. Die Eiablage erfolgt zwei Wochen später. Abhängig von der Temperatur schlüpfen die Jungtiere 25-75 Tage nach der Eiablage Ende Juli bis Mitte September. Die Winterruhe beginnt teilweise schon im September und endet je nach Witterung Ende Februar. Die Zauneidechse steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs (V) und ist zudem streng geschützt.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Laufer et al. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Verlag Eugen Ulmer

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Zauneidechse wurde südlich außerhalb des Plangebiets auf den Flächen des bestehenden Baulagers mit einer kleinen Population flächendeckend nachgewiesen. Innerhalb des Plangebiets waren keine Individuen nachweisbar.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

s. Anlage 5 der saP

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Das bekannte Vorkommen der Zauneidechse befindet sich im Baulager südlich außerhalb des Plangebiets und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Im Rahmen der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets werden keinen Flächen überbaut, die der Zauneidechse als Nahrungshabitat, Sonnplatz oder Ruhestätte dienen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es sind keine Vorhabenwirkungen bekannt, die das Zauneidechsenvorkommen südlich des Plangebiets negativ beeinflussen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Abgrenzung des Baufeldes während der Bauzeit zum Baulager hin mit einem Reptilienschutzzaun. Dieser muss regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Es ist vorgesehen, den Eingriffsbereich zum Baulager hin während der Bauzeit mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen, so dass durch die Baumaßnahmen keine Tiere verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es ist nicht davon auszugehen, dass die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos führt, da die Flächen heute schon keine Habitatqualität für die Zauneidechse aufweisen und von einem Meideverhalten der Tiere auszugehen ist. Für die Zeit der Bauphase ist vorgesehen, einen Reptilienschutzzaun aufzustellen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Abgrenzung des Baufeldes während der Bauzeit zum Baulager hin mit einem Reptilienschutzzaun. Dieser muss regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Gegenüber Lärm und Erschütterung sind Zauneidechsen relativ unempfindlich, so lange ihr Habitat nicht verändert wird. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung durch das Vorhaben auszugehen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Abgrenzung des Baufeldes während der Bauzeit zum Baulager hin mit einem Reptilienschutzzaun. Dieser muss regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.